

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-42.2-100g0700/20-2017/8

Knettenbrech + Gurdulic Mittelhessen
GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dennis Dickhaut
Solmser Gewerbepark 30-32
35606 Solms

Bearbeiter: Jana Umstädter
Durchwahl: 4365

Datum: 26. Juni 2023

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 24.06.2020 wird der

Knettenbrech + Gurdulic Mittelhessen GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dennis Dickhaut
Solmser Gewerbepark 30-32
35606 Solms

nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt,
auf dem

Grundstück in: Solmser Gewerbepark 30-32, 35606 Solms,
Gemarkung: Burgsolms,
Flur: 9, 11,
Flurstück: 80/40, 80/44, 80/37, 80/16, 9/10, 9/15, 9/17, 9/19, 9/20, 9/21

eine **Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle**
sowie zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle wesentlich zu ändern und zu betrei-
ben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides
aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V.
festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Erweiterung der bestehenden Anlage, bestehend aus

- Anlage zur Behandlung (Schreddern, Sieben, Pressen und Sortieren) von nicht gefährlichen Abfällen, genehmigungsbedürftig nach § 4 BlmSchG i.V.m. Nr. 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV,
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, genehmigungsbedürftig nach § 4 BlmSchG i.V.m. Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV,
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, genehmigungsbedürftig nach § 4 BlmSchG i.V.m. Nr. 8.12.1.1 (GE) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Die Genehmigung umfasst:

- Neustrukturierung der Betriebseinheiten;
- Erhöhung der maximalen Lagermenge auf 4.660 t, davon < 150 t gefährliche Abfälle;
- Erhöhung des Durchsatzes auf 75.250 t/a, davon 4.000 t gefährliche Abfälle;
- Behandlung von bis zu 11.000 t Altholz (AI-AIII) im Jahr bzw. von 100 t Altholz am Tag, jeweils ausschließlich für die stoffliche Verwertung, mittels folgender mobiler Anlagentechnik:
 - o Schredderaggregat der Fa. Komptech, Typ Crambo 5200 direct (Durchsatz 25 t/h),
 - o Siebanlage der Fa. Komptech, Typ Multistar ONE (Durchsatz 25 t/h);
- Behandlung von 7.500 t/a Papier, Pappe, Kartonage (PPK) und Kunststoffen (zzgl. jeweils ca. 100 t/a Sortierfraktionen aus der BE 7) mittels Kanallballenpresse der Fa. MACPRESS, Typ MAC 105 mit einem Durchsatz von 35 t/h;
- Zwischenlagerung der im Lahn-Dill-Kreis gesammelten Verpackungsabfälle (DSD-Umschlag) mit einem Durchsatz von 16 t/d bzw. 4.000 t/a;
- Aufnahme folgender zusätzlicher Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
 - 16 06 01* Bleibatterien
 - 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden...
 - 19 12 04 Kunststoff und Gummi; hier: zu Ballen gepresste Kunststoffe
 - 20 01 02 Glas; hier: Flachglas aus Fenstern, Türen, Glas-Fassaden
 - 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle.

Die Behandlung von Altholz für die thermische Verwertung wird nicht zugelassen.¹

Die Betriebszeiten Anlage betragen: werktags von 06.00 bis 22:00 Uhr. Schredder- und Siebanlage werden innerhalb der Betriebszeiten für maximal 4 Stunden betrieben.

¹ Beim Schreddern und Sieben von Althölzern für die thermische Verwertung handelt es sich um einen unerlaubten bzw. illegalen Anlagenbetrieb, der nach § 327 Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrt ist.

Die Anlage umfasst die nachfolgend aufgeführten Betriebseinheiten:

Betriebseinheit (BE)		Funktion	Leistungsmerkmale
Nr.	Bezeichnung		Gesamtleistung BE
1	Eingangs- und Ausgangserfassung	Dokumentation und Kontrolle	Durchsatz: 75.250 t/a
2	Altholzaufbereitung	Zwischenlagerung und Behandlung von Altholz	Lagerkapazität: 500 t Durchsatz: 10.000 t/a + 1.000 t/a Sortierfraktion aus BE 7
3	Lagerhalle mit Kanalballenpresse	Inputlager PPK und Kunststoff sowie	Lagerkapazität: 210 t und 30 t
		Behandlung PPK und Kunststoffe	Durchsatz: 6.500 t/a und 1.000 t/a + je 100 t/a Sortierfraktion BE 7
		Zwischenlagerung DSD-Abfälle	Lagerkapazität: 80 t Durchsatz: 4.000 t/a
4	Freilager für mineralische Abfälle	Zwischenlagerung und Sortierung Bauabfälle (max. Z2)	Lagerkapazität: 1.500 t Durchsatz: 14.000 t/a + 1.500 t/a Sortierfraktion BE 7
5	Lagerhalle für Container	Zwischenlagerung gefährliche Abfälle und nicht gefährliche Abfälle	Lagerkapazität: < 150 t Durchsatz: 4.000 t/a Lagerkapazität: 100 t Durchsatz: 5.500 t/a
6	Freilagerboxen	Zwischenlagerung	
6.1	Metalle, mineralische Abfälle, Klärschlamm		Lagerkapazität: 150 t Durchsatz: 1.000 t/a + 500 t/a Sortierfraktion BE 7
			Lagerkapazität: 150 t (abzüglich Menge Klärschlamm) Durchsatz: anteilig BE 4
			Lagerkapazität: 30 t Durchsatz: 1.250 t/a
6.2	Altglas		Lagerkapazität: 550 t Durchsatz: 8.500 t/a
6.3	Grünschnitt		Lagerkapazität: 90 t Durchsatz: 1.500 t/a
7	Sortierplätze	Zwischenlagerung und Sortierung	Durchsatz: 18.000 t/a

7.1 7.2	Sperrmüll gemischte Abfälle		Lagerkapazität: 450 t Lagerkapazität: 300 t Durchsatz: jeweils 9.000 t/a
8	Outputlager	Zwischenlagerung PPK- und Kunststoffballen	400 t, davon max. 30 t Kunst- stoffballen
9	Lagerhalle für Klein- gebände	Zwischenlagerung ge- fährliche und nicht ge- fährliche Abfälle	anteilig BE 5

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist folgendes Merkblatt maßgeblich:

Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

Baugenehmigung i. S. v. § 74 Hessische Bauordnung (HBO) für eine Geländeauffüllung auf den Flurstücken 9/10 und 9/15.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Der Antrag vom 24.06.2020, eingegangen am 24.06.2020.
- Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis,
- zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 19.01.2023, eingegangen am 25.01.2023 und konkretisiert durch E-Mail vom 20.04.2023

Kapi- tel	Textteil / Formular / Formular-Nr.	Seiten
	Deckblatt	1
	Übersicht Veranlassung und Antragsgegenstand	6
1	Genehmigungsantrag	12
	Verzichtserklärung hinsichtlich der Aufbereitung von Althölzern für die thermische Verwertung	1
	Textliche Beschreibung	1
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	2
	Anlage zu Formular 1/2: Bestätigung vom 30.11.20220 zur Anzeige nach § 18 KrWG – Gewerbliche Sammlung	2
2	Inhaltsverzeichnis	3
	Inhaltsverzeichnis	3
3	Kurzbeschreibung	9
	Textliche Beschreibung	6
	Übersicht Anlagen	1
	Anlage 3.1: Fließbild	1
	Anlage 3.2: Werkslageplan (Stand: 08.11.2021)	1
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
	Textliche Beschreibung	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	13
	Textliche Beschreibung	1
	Anlage 5.1: Topographische Karte (Stand: 14.04.2020)	2
	Anlage 5.2: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.05 „Solms Gewerbestadt“ (3. Änderung), Maßstab 1:1.000 (Stand: 21.11.2021)	2
	Anlage 5.3: Flächennutzungsplan der Stadt Solms, Maßstab 1:10.000 (Stand: 31.10.1995)	2
	Anlage 5.4: Pachtvertrag zwischen der Stadt Solms und der Fa. HK Grundstücksgesellschaft GmbH & Co. KG	5
	Anlage 5.5: Lageplan Trinkwasserschutzgebiet „Stockwiese I“ und „Stockwiese II“	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	66
	Textliche Beschreibung	15
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	2

Kapitel	Textteil / Formular / Formular-Nr.	Seiten
	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	1
	Anlage 6.1: Fließbild	1
	Anlage 6.2: Werkslageplan mit Betriebseinheiten, Maßstab 1:500 (Stand: 08.11.2021)	1
	Anlage 6.3: Technische Daten zum Schredder CRAMBO 5200 (Datenblatt der Komptech GmbH)	3
	Anlage 6.4: Technische Daten zum Sieb MULTISTAR (Datenblätter der Komptech GmbH, Messprotokoll der Günther Anlagenbau GmbH)	22
	Anlage 6.5: Technische Daten zur Staubbindemaschine NEBOLEX V7 (Datenblatt der NEBOLEX Umwelttechnik GmbH)	1
	Anlage 6.6: Technische Daten Kanalballenpresse MAC 105 (Datenblatt zum Schalleistungspegel der Macpresse Europa S.r.l., Aufstellungspläne und Schnitte)	8
	Anlage 6.7: Schnittzeichnungen zur Begradigung der Absturzkante	2
	Anlage 6.8: Prüfbericht zum Verfüllmaterial aufbereiteter Bauschutt der Fa. baucontrol vom 10.10.2017	9
	Anlage 6.9: Laufzettel/ Wareneingangskontrolle Muster	1
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	20
	Textliche Beschreibung	2
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	8
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	8
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	1
8	Luftreinhalung	272
	Textliche Beschreibung	2
	Gutachten T0001961 zu den Immissionen von Staub der BImSchG-Anlage der Fa. Knettenbrech + Gurdulic am Standort Solms (Stand: 31.03.2020), einschließlich Anhang I bis V	143
	Gutachten T0003077_Rev.04 zu den Geruchsmissionen der BImSchG-Anlage der Fa. Knettenbrech + Gurdulic am Standort Solms (Stand: 16.11.2021), einschließlich Anhang I bis V	125
	Stellungnahme zum Gutachten T0001961 und zum Gutachten T0003077_Rev.04 vom 16.11.2021	2
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	11
	Textliche Beschreibung	1
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	8
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	2
10	Abwasserentsorgung	31
	Textliche Beschreibung	2

Kapitel	Textteil / Formular / Formular-Nr.	Seiten
	Lageplan Entwässerung, Maßstab 1:500 (Stand: 21.02.2022)	1
	Prüfbericht LFAFRRCSol vom 12.10.2017 über die Generalinspektion und die Dichtheitsprüfung von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen gemäß DIN 1999-100 der Fa. BFAU Rosenkranz	25
	Schriftwechsel zur Vorbehandlung von Niederschlagswasser	4
11	Abfallentsorgungsanlagen	4
	Textliche Beschreibung	1
	Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	3
12	Abwärmenutzung	1
	Vorblatt	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	46
	Textliche Beschreibung	1
	Gutachten 2553G/19 zur Ermittlung und Beurteilung der Schalleinwirkungen in der Nachbarschaft (Stand: 27.04.2020), einschließlich Anlage 1 und 2	43
	Stellungnahme zum Schallgutachten 2553/G19 vom 17.11.2021	2
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	2
	Textliche Beschreibung	1
	Anlage 14.1: Tabellarische Bewertung der gefährlichen Abfälle nach KAS 25	1
15	Arbeitsschutz	1
	Textliche Beschreibung	1
16	Brandschutz	1
	Textliche Beschreibung	1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	4
	Textliche Beschreibung	2
	Anlage 17.1: Tabellarische Einstufung WGK der gehandhabten Stoffe	2
18	Bauantrag/Bauvorlagen	8
	Vorblatt Bauantrag	1
	Formular „Bauantrag (§ 69 HBO)“	2
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1:1.000 (Stand: 11.02.2022)	1
	Lageplan Geländeauffüllung, Maßstab 1:1.000	1
	Bau- und Nutzungsbeschreibung	1
	Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung des Architekten vom 16.11.2021	1
	Lageplan und Geländeschnitte der Geländeauffüllung, Maßstab: 1:250/ 1:500 (Stand: 26.01.2022)	1
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	1
	Vorblatt	1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1
	Vorblatt	1
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	3

Kapi- tel	Textteil / Formular / Formular-Nr.	Seiten
	Textliche Beschreibung	1
	Anlage 21.1: Anpassung der Sicherheitsleistung	2
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grund- wasser	1
	Textliche Beschreibung	1

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Termine

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Zustellung des Genehmigungsbescheides mit der Änderung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von einem Jahr nach Zustellung dieses Bescheides in der geänderten Art und Weise in Betrieb genommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Der geplante Inbetriebnahme-Termin der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen – mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

2 Allgemeines

2.1

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2.2

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und dem Inhalt des Genehmigungsbescheides, so gilt der Letztere.

2.3

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten auch für die geänderte/erweiterte Anlage fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

2.4

Die Urschrift oder eine Kopie dieses Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

2.5

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen – unverzüglich mitzuteilen.

2.6

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs (z.B. Brand) der Anlage mitzuteilen.

2.7

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

3 Immissionsschutz

Staub und Verwehung

3.1

Nicht belegte Flächen und Fahrwege des Anlagengeländes sind arbeitstäglich und nach Bedarf mittels Kehmaschine feucht zu reinigen. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.2

Bei Arbeiten wie Beladen, Entladen oder Sortieren in der BE 4 (Freilager für mineralische Abfälle) ist die Staubbindemaschine (Nebelkanone) bei trockener Witterung immer bzw. durchgängig einzusetzen. Die Betriebszeiten der Staubbindemaschine sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.3

Die Befeuchtungseinrichtungen des Altholz-Schredders und der Siebmaschine müssen während des Betriebs des jeweiligen Aggregats immer zugeschaltet sein. Gleiches gilt für die Staubbindemaschine.

3.4

Die Betriebszeiten des Altholz-Schredders und der Siebmaschine dürfen jeweils 4 Stunden pro Tag nicht überschreiten und müssen im Betriebstagebuch dokumentiert werden.

3.5

Verpresste Kunststoffballen dürfen nur als folierte Ballen, im geschlossenen Container oder komplett abgeplant im Bereich BE 8 gelagert werden. Eine teilweise Abschirmung durch verpresste Papierballen ist nicht zulässig.

Geruch

3.6

Die Lagerhalle BE 3 ist mit automatisch schließenden Schnellauftoren auszustatten. Die Hallentore sind außer für kurzzeitiges Be- und Entladen stets geschlossen zu halten. Während des Betriebs der Kanalballenpresse sind die Tore geschlossen zu halten und nur kurzzeitig für die Durchfahrt des Flurförderzeugs zum Transport der Ballen zu öffnen.

Für die Umsetzung wird eine Frist von 6 Monaten eingeräumt.

3.7

Eine Klärschlamm Lagerung ist nur im Container und niederschlagsgeschützt innerhalb einer Überdachung zulässig.

StörfallV

3.8

Gefährliche Abfälle sind bei der Anlieferung über eine Software zu erfassen. Die Software muss dem Störfallpotential entsprechend folgende Anforderungen erfüllen:

- Mengenerfassung der gefährlichen Abfälle,
- Einstufung der einzelnen Abfallschlüssel nach den Gefahrenkategorien des Anhangs I der 12. BImSchV nach Maßgabe des Leitfadens „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung – KAS-61“ der Kommission für Anlagensicherheit,
- Hinterlegung der Mengenschwellen des Anhangs I der 12. BImSchV und automatisierte Alarmierung vor bevorstehender Überschreitung,
- automatische Anwendung der Quotientenregel des Anhangs I der 12. BImSchV,
- Vorhaltung der erfassten Daten zur Nachverfolgung über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren.

Für die Umsetzung wird eine Frist von 6 Monaten eingeräumt.

4 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

4.1

Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle allgemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Nebenbestimmungen des Abschnitts 8 sind dabei zu beachten.

4.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

4.3

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang so lange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

4.4

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen, gefährlichen Stoffe und Betriebsmittel vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

5 Sicherheitsleistung

5.1

Spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine unbefristete Sicherheitsleistung in Höhe von **318.289,90 Euro** zu leisten.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch Bankbürgschaft, Versicherungsbürgschaft oder Konzernbürgschaft oder durch eine gleichwertige Sicherheit zu erbringen. Entsprechende Nachweise sind dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen – bis spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

Bürgen und Kreditinstitute nach Satz 2 haben sich selbstschuldnerisch und unwiderruflich gegenüber dem Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen, zu verpflichten, auf dessen erstes Anfordern den festgesetzten Betrag zu bezahlen. Das Regierungspräsidium Gießen kann vom Anlagenbetreiber verlangen, die Tauglichkeit eines Bürgen nachzuweisen.

Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

5.2

Die Nebenbestimmung 1 (Sicherheitsleistung) gilt bei einem Betreiberwechsel für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass die Urkunden bezüglich der Sicherheitsleistung dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.2, bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

6 Brandschutz

6.1

Die für das Betriebsgelände / Gesamtobjekt erforderlichen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095, FEUERWEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN, zu erstellen bzw. zu aktualisieren und in 3-facher Ausfertigung (Druckversion) der zuständigen Brandschutzdienststelle zwecks Verteilung zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne sollen nicht größer als DIN A3 sein. Die Pläne sind dauerhaft beidseitig weich zu kaschieren und auf DIN A4 ausklappbar zu falten. Darüber hinaus ist der Brandschutzdienststelle der gesamte Feuerwehrplan einschließlich der Objektbeschreibung als pdf-Datei in digitaler Form zu übermitteln.

Über die Mindestangaben der DIN 14095 hinaus sind folgende Punkte bei der Anfertigung der einzelnen Blätter des Feuerwehrplanes zu berücksichtigen.

- Die Objektbeschreibung des Lahn-Dill-Kreises ist dem Feuerwehrplan als Deckblatt beizufügen.
- Die Feuerwehrpläne sind mit einem Raster (Abstand 10 m) zu versehen. Die Rasterdarstellung im Übersichtsplan und in den Geschossplänen ist durch eine Beschriftung der Rasterfelder zu ergänzen (Horizontale-Rasterfelder mit Buchstaben / Vertikale-Rasterfelder mit Zahlen).

- Die Treppenträume und die Außentreppen als "vertikaler Rettungsweg" sind im Übersichtsplan mit Eintragung des Treppenverlaufes und verkehrsrgrüner Farbhinterlegung darzustellen. Die notwendigen Treppenträume sind mit den Symbolen Nr. 18 bzw. 19, die interne Treppe mit dem Symbol Nr. 20 bzw. 21, DIN 14034-6 zu kennzeichnen.
- Neben den nicht befahrbaren (gelbe Farbe; RAL 1003) und den befahrbaren Flächen (graue Farbe; RAL 7004) nach DIN 14095 sind alle begehbaren, jedoch nicht mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren Flächen mit einem Grauton zu hinterlegen, der sich deutlich von der Farbe RAL 7004 für befahrbare Flächen absetzt (z.B. dunkelgrau).
- Bei Ausführung einer Photovoltaikanlage sind die Photovoltaikmodule im Übersichtsplan auf der Dachfläche darzustellen und in der Legende zu erklären. Außerdem ist für die Photovoltaikanlage ein "Übersichtsplan für Einsatzkräfte" als Anlage, gemäß dem Muster der Expertenkommission "Brandschutzgerechte Planung, Installation und Betrieb von PV-Anlagen" zu erstellen.
- Gemäß Ziffer 5.14.2 MIndBauRL ist die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile in der Objektbeschreibung unter "Bemerkungen" sowie im Übersichtsplan und den Geschossplänen des Feuerwehrplanes in einem gut sichtbaren Textblock anzugeben. Der Hinweis muss so abgebildet sein, dass er sofort erkennbar ist (z.B. durch Fettdruck, andere Farbe etc. gut sichtbar hervorheben!).

6.2

Die Feuerwehrpläne sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Franz-Schubert-Str. 4 in 35578 Wetzlar) abzustimmen und von dieser genehmigen zu lassen.

7 Wasserwirtschaft

Grundwasserschutz

7.1

Die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung vom 20.02.2020 StAnz (12/2020 S. 374) sind zu beachten. Die sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung ergebenden allgemeinen Anforderungen sind einzuhalten.

7.2

Sollte im Zusammenhang mit der Abfallanlage eine Eigenverbrauchstankstelle betrieben werden, ist diese nach § 49 Abs. 3 der AwSV herzustellen und der unteren Wasserbehörde (Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz) anzuzeigen.

Im Übrigen sind weitere Lagerungen wassergefährdender Stoffe gemäß AwSV der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

7.3

Sämtliches auf der Betriebsfläche anfallende Niederschlagswasser ist zu fassen und in die örtliche Kanalisation einzuleiten.

Abwasser, Niederschlagswasser

7.4

Über das natürliche Ausmaß verunreinigtes Niederschlagswasser von den mit Abfall belegten, befestigten Betriebsflächen sowie von den sonstigen innerbetrieblichen Verkehrsflächen (Hof, Zufahrt etc.) ist dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zuzuführen. Niederschlagswasser von den Dachflächen der Betriebsgebäude kann dem öffentlichen Regenwasserkanal zugeführt werden.

7.5

Im Zusammenhang mit dem Anschluss der Betriebsflächen BE 5, BE 6.2, BE 7.1, BE 7.2 und BE 8 sowie der zur „Instandsetzung vorgesehenen stark beschädigten Betonfläche“ und der weiteren daran anschließenden betonierten/asphaltierten Betriebsflächen über die Abscheideranlage an den öffentlichen Schmutzwasserkanal ist unter Beachtung der DIN EN 858 zu prüfen, ob die Leistungsfähigkeit der Abscheideranlage (10 l/s) und das Volumen des Schlammfangs ausreichend groß sind.

Sollte keine ausreichende Leistungsfähigkeit bzw. kein ausreichendes Speichervolumen vorliegen, sind die Betriebsflächen, auf denen kein mineralölhaltiges Abwasser anfällt, von der Abscheideranlage abzuhängen und direkt an den öffentlichen Schmutzwasserkanal anzuschließen.

Wassergefährdende Stoffe

7.6

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die Reinhaltung des Grundwassers nach § 48 WHG sind zu befolgen. Die Abfälle dürfen demnach nur so gelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

7.7

Anzeigepflichtige Anlagen sind eigenständig zu ermitteln und diese dann der unteren Wasserbehörde (Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz) anzuzeigen.

7.8

Es ist darauf zu achten, dass eine Versickerung wassergefährdender Stoffe sowie von mit wassergefährdenden Stoffen belastetem Schmutz- und Niederschlagswasser in das Erdreich durch geeignete Maßnahmen zuverlässig verhindert wird.

7.9

Für ortsfeste oder ortsfest benutzte Lager-, Abfüll- bzw. Behandlungsanlagen (> 6 Monate) von festen Abfällen, die als wassergefährdend gelten und die Bedingungen nach § 26 AwSV nicht erfüllen, muss die Lagerfläche als Rückhalteeinrichtung dienen. Das heißt sie muss flüssigkeitsundurchlässig sein und verunreinigtes Niederschlagswasser muss aufgefangen werden und ordnungsgemäß als Abwasser abgeleitet und einer Behandlung zugeführt werden oder als Abfall entsorgt werden.

7.10

Der Boden im Bereich der Betankungsfläche ist flüssigkeitsdicht zu befestigen. Eventuell anfallende Tropfverluste von Motoröl, Diesel o.ä. sind mit Ölbindemittel aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

7.11

Zur Prävention von Unfällen (z.B. Austritt von Betriebsflüssigkeiten) und Tropfverlusten sind Auffangwannen sowie Ölbindemittel in ausreichenden Mengen vorzuhalten.

7.12

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort schadensverhindernde Maßnahmen zu ergreifen. Die untere Wasserbehörde beim Kreis Ausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, ist unverzüglich zu benachrichtigen.

8 Abfallrecht

Abfallannahme

8.1

Beim Betrieb der Anlage dürfen ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Abfallarten nach der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV - angenommen und verwendet werden:

In **BE 2 (Altholzaufbereitung)** zeitweilig gelagert und ausschließlich für die stoffliche Verwertung behandelt (zerkleinern, sieben) werden dürfen:

Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV	Nähere Definition sowie Einschränkungen
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Holz der Kategorien AI – AIII nach AltholzV, beachte insb. Nebenbestimmungen 8.36 bis 8.41
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
17 02 01	Holz	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	

Folgende aus o.g. Abfällen aussortierte Wertstoff-/Sortierfraktionen dürfen bis zur Zuführung zu den sonstigen Stoffströmen der Anlage zeitweilig gelagert werden:

Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV	Nähere Definition sowie Einschränkungen
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Beachte insb. Nebenbestimmung 8.9, nur Störstoffauslese

In **BE 3 (Lagerhalle mit Kanalballenpresse)** zeitweilig gelagert und behandelt (gepresst) werden dürfen:

Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV	Nähere Definition sowie Einschränkungen
07 02 13	Kunststoffabfälle	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
17 02 03	Kunststoff	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 39	Kunststoffe	

In **BE 3 (Lagerhalle mit Kanalballenpresse)** zeitweilig gelagert werden dürfen:

Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV	Nähere Definition sowie Einschränkungen
15 01 06	gemischte Verpackungen	DSD-Abfälle

In **BE 4 (Freilager für mineralische Abfälle)** zeitweilig gelagert und behandelt (sortiert) werden dürfen:

Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV	Nähere Definition sowie Einschränkungen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	bis max. Z2 nach LAGA-M20, nur mit überwiegend mineralischem Anteil

Folgende aus o.g. Abfällen aussortierte Wertstoff- / Sortierfraktionen dürfen bis zur Zuführung zu den sonstigen Stoffströmen der Anlage zeitweilig gelagert werden:

Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV	Nähere Definition sowie Einschränkungen
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Beachte insb. Nebenbestimmung 8.9, nur Fehlwurfauslese
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Gemisch, dass keiner weiteren Vorbehandlungspflicht gemäß GewAbfV unterliegt

In **BE 4 (Freilager für mineralische Abfälle)** zeitweilig gelagert werden dürfen:

Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV	Nähere Definition sowie Einschränkungen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	bis max. Z2 nach LAGA-M20, beachte insb. Nebenbestimmungen 8.24 bis 8.36
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	

17 01 03	Fliesen und Keramik	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 0 06 fallen	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
20 02 02	Boden und Steine	

In **BE 5 (Lagerhalle)** zeitweilig gelagert werden dürfen:

Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV	Nähere Definition sowie Einschränkungen
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Beachte insb. Nebenbestimmungen 8.17 bis 8.19
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	Beachte insb. Nebenbestimmungen 8.17 bis 8.19
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 01 03	Altreifen	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	Beachte insb. Nebenbestimmungen 8.17 bis 8.19
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Beachte insb. Nebenbestimmungen 8.17 bis 8.19
16 06 01*	Bleibatterien	Annahme nur von Gewerbetreibenden, die zur Rücknahme berechtigt sind gemäß BattG

17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Annahme nur staubdicht verpackt
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	Annahme nur staubdicht verpackt
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 02	Glas	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Beachte insb. Nebenbestimmungen 8.17 bis 8.19

20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Beachte insb. Nebenbestimmungen 8.17 bis 8.19
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Beachte insb. Nebenbestimmungen 8.17 bis 8.19
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Beachte insb. Nebenbestimmungen 8.17 bis 8.19
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 03	Straßenkehrsicht	

In **BE 6 (Freilagerboxen)** zeitweilig gelagert werden dürfen:

Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV	Nähere Definition sowie Einschränkungen
02 01 10	Metallabfälle	Beachte insb. Nebenbestimmung 8.12
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
16 01 17	Eisenmetalle	Beachte insb. Nebenbestimmung 8.12
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
17 04 02	Aluminium	
17 04 03	Blei	
17 04 04	Zink	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 06	Zinn	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 10 fallen	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	Beachte insb. Nebenbestimmung 8.12
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Beachte insb. Nebenbestimmung 8.13
19 12 02	Eisenmetalle	Beachte insb. Nebenbestimmung 8.12
19 12 03	Nichteisenmetalle	

20 01 02	Glas	
20 01 40	Metalle	Beachte insb. Nebenbestimmung 8.12
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Beachte insb. Nebenbestimmung 8.11

In **BE 7 (Sortierplätze für kommunale und gewerbliche Abfälle)** zeitweilig gelagert und behandelt (sortiert) werden dürfen:

Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV	Nähere Definition sowie Einschränkungen
15 01 06	gemischte Verpackungen	GewAbfV beachten, beachte insb. Nebenbestimmungen 8.20 bis 8.23
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 07	Sperrmüll	

Folgende aus o.g. Abfällen aussortierte Wertstoff- / Sortierfraktionen dürfen bis zur Zuführung zu den sonstigen Stoffströmen der Anlage zeitweilig gelagert werden:

Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV	Nähere Definition sowie Einschränkungen
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Beachte insb. Nebenbestimmung 8.9, nur Fehlwurfauslese
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	1. Gemisch aus gemeinsamer Sortierung von 15 01 06 und 20 03 01 zur weiteren Vorbehandlung (Kaskade)

		2. Gemisch, dass keiner weiteren Vorbehandlungspflicht gemäß GewAbfV unterliegt
--	--	---

In **BE 8 (Ballenlager Output BE 3)** zeitweilig gelagert werden dürfen:

Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV	Nähere Definition sowie Einschränkungen
19 12 01	Papier und Pappe	Nur Ballen aus Behandlung in BE 3
19 12 04	Kunststoff und Gummi	

In **BE 9 (Lagerhalle für Kleingebinde)** zeitweilig gelagert werden:

Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV	Nähere Definition sowie Einschränkungen
02 01 10	Metallabfälle	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Beachte insb. Nebenbestimmungen 8.17 bis 8.19
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	Beachte insb. Nebenbestimmungen 8.17 bis 8.19
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	Beachte insb. Nebenbestimmung 8.12
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 01 03	Altreifen	
16 01 17	Eisenmetalle	

16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	Beachte insb. Nebenbestimmungen 8.17 bis 8.19
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Beachte insb. Nebenbestimmungen 8.17 bis 8.19
16 06 01*	Bleibatterien	Annahme nur von Gewerbetreibenden, die zur Rücknahme berechtigt sind gem. BattG
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
17 04 02	Aluminium	
17 04 03	Blei	
17 04 04	Zink	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 06	Zinn	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Annahme nur staubdicht verpackt
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	Annahme nur staubdicht verpackt
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige	

	Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 02	Glas	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Beachte insb. Nebenbestimmungen 8.17 bis 8.19
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Beachte insb. Nebenbestimmungen 8.17 bis 8.19
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Beachte insb. Nebenbestimmungen 8.17 bis 8.19
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Beachte insb. Nebenbestimmungen 8.17 bis 8.19
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 39	Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 03	Straßenkehrsicht	

8.2

Weitere unter Nebenbestimmung 8.1 nicht genannte Abfallarten können ggf. im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde zugelassen werden. Ein solches Vorhaben ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG schriftlich anzuzeigen.

8.3

Im Rahmen der Abfallannahme ist eine Eingangs- bzw. Sichtkontrolle durchzuführen. Das Ergebnis der Sichtkontrolle ist mit den Deklarationsmerkmalen der betreffenden Abfallart abzugleichen (Identitätskontrolle). Organoleptisch auffällige oder nicht hinreichend mit der Deklaration oder der Abfallbeschreibung übereinstimmende Abfälle sind zurückzuweisen. Hierüber ist ein Vermerk im Betriebstagebuch aufzunehmen.

8.4

Nicht zugelassene Abfallstoffe, welche nicht unmittelbar bei der Anlieferung im Rahmen der durchzuführenden Annahmekontrolle festgestellt und zurückgewiesen werden konnten, sind in dafür geeigneten, medienresistenten Behältern für die weitere ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen und zeitnah zu entsorgen.

8.5

Bei der Annahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen („Privathaushalte“) sind die Überlassungspflichten an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten. Die Annahme und Sammlung von Abfallstoffen aus privaten Haushaltungen (auch im Bringsystem) bedarf einer vorherigen Anzeige gemäß § 18 KrWG für eine gewerbliche Sammlung bzw. der Beauftragung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

8.6

Eine zeitweilige Lagerung und die Behandlung von Abfällen darf lediglich auf den in den Antragsunterlagen jeweils dafür vorgesehenen Flächen und in der jeweils angegebenen Art und Weise durchgeführt werden. Sofern in dieser Genehmigung Abweichungen festgelegt sind, so gelten diese.

8.7

Die Anlieferungs- und einzelnen Lagerbereiche (getrennt nach Fraktionen) sind sichtbar mit Hinweisschildern zu kennzeichnen. Die maximal zulässigen Lagerhöhen sind mit entsprechenden Markierungen zu kennzeichnen.

8.8

Alle Abfälle im Außenbereich, die flugfähige, eluierbare und/oder abschwemmable Anteile enthalten, sind durch eine geeignete Abdeckung vor Verwehung (bspw. Netz) und/oder Niederschlag (bspw. Plane) zu schützen.

8.9

Im Außenbereich dürfen gefährliche Abfälle (nur aus Fehlwurfauslese) nur in geschlossenen, niederschlagsfest abgedeckten Containern erfasst werden. Die Lagerung hat in den für gefährliche Abfälle zugelassenen Lagerbereichen zu erfolgen (BE 5 und BE 9).

8.10

Unterschiedliche Abfallarten sind durch eine räumliche Trennung (z.B. Boxen, Stellwände, Abstand, Container) vor Vermischung zu schützen, sofern dies zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und schadlosen weiteren Verwertung oder Beseitigung erforderlich ist. Die max. Lagerhöhe muss unterhalb der Höhe der Abtrennung zur benachbarten Lagerbox liegen.

8.11

Biologisch abbaubare Abfälle (z.B. Grünschnitt) dürfen nicht in einen Zersetzungsprozess übergehen. Die max. Lagerdauer ist daran auszurichten und beträgt höchstens 10 Tage.

8.12

Metallhaltige Abfälle dürfen in den Lagerboxen BE 6.1 nur angenommen und gelagert werden, wenn sie absolut trocken sind (Späne nur ohne Anhaftung von Kühl-Schmierstoffen) bzw. keine Anhaftungen wassergefährdender Stoffe aufweisen. Andernfalls hat die Lagerung in geschlossenen, dichten Containern zu erfolgen.

8.13

Klärschlamm darf nur in ausreichend stabilisierter und entwässerter Form (Stichfest, Trockensubstanzgehalt >20 %) angenommen werden. Die Lagerung hat niederschlagsgeschützt zu erfolgen.

Auf die gesetzlichen Anforderungen z.B. an die Getrennthaltung im Falle unterschiedlicher Entsorgungswege gemäß AbklärV sowie auf das Merkblatt „Stoffliche Kriterien für Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung als Input in eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung (Zwischenlager)“ vom 07.03.2021 der Regierungspräsidien in Hessen wird verwiesen. Insbesondere die unter Abschnitt 3 des Merkblatts aufgeführten Inputkriterien sind obligatorisch.

8.14

Die Regelungen der für bestimmte Abfälle jeweils einschlägigen Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten. Hier wird insbesondere auf das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sowie das Batteriegesetz (BattG), die Altholzverordnung (AltholzV) verwiesen.

8.15

Freiflächen sind von herumliegenden oder verwehten Abfällen und von Verunreinigungen durch regelmäßige (arbeitstägliche) und insbesondere anlassbezogene Reinigungsvorgänge freizuhalten. Bei Lagerflächen, die für verschiedene Abfälle vorgesehen sind, hat eine Reinigung der Fläche vor Belegung mit dem anderen Abfall zu erfolgen.

8.16

Die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sind umgehend zu ergänzen und zu aktualisieren und dem Regierungspräsidium Gießen - Abteilung IV, Dezernat 42.2 - spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

Elektrogeräte – ElektroG

8.17

Die Annahme und zeitweilige Lagerung von Elektroaltgeräten ist auf gewerbliche Herkunftsbereiche beschränkt. Hierbei handelt es sich um b2b-Altgeräte oder um Dual-Use-Altgeräte, die bei dem jeweiligen Besitzer in einer nicht haushaltsüblichen Menge zur Entsorgung angefallen sind.

Voraussetzung für die Annahme ist, dass die Entsorgung in einer nach ElektroG zertifizierte Erstbehandlungsanlage gesichert ist (Entsorgungsvertrag).

8.18

Die ggf. zukünftig beabsichtigte Annahme und zeitweilige Lagerung von Altgeräten aus privaten Haushalten darf gemäß § 12 ElektroG nur nach Beauftragung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder sonstigen zur Annahme berechtigten Stellen vorgenommen werden.

8.19

Für die zeitweilige Lagerung von Altgeräten sind die Vorgaben gemäß ElektroG und die technischen Anforderungen an den Standort (Lagerfläche) der Anlage 4 Nr. 1 sowie das verbindlich eingeführte Merkblatt LAGA M 31A und B zu beachten.

Behandlungstätigkeiten (z.B. Sortierung oder Entnahme von Kabeln) dürfen nicht durchgeführt werden.

Die Befüllung der Behältnisse hat zerstörungsfrei und bruchsicher zu erfolgen, sodass eine spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Demontage und das Recycling nicht behindert wird (§ 10 Abs. 2 ElektroG).

Sortierung – GewAbfV

8.20

Für gewerbliche Anlieferungen sind die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Insbesondere sind die in § 3 Abs. 1 GewAbfV genannten und sortenrein angelieferten Abfallfraktionen getrennt zu halten und zu entsorgen. Sie dürfen keinem Gemisch (z.B. 17 09 04, 15 01 06, 20 03 01) zugeführt werden, außer die in § 3 Abs. 2 GewAbfV genannten Ausnahmen treffen zu und werden gemäß § 3 Abs. 3 GewAbfV dokumentiert. Angelieferte Gemische sind entsprechend den Anforderungen der GewAbfV einer dafür zugelassenen Vorbehandlungsanlage (i.d.R. Sortieranlage) zuzuführen.

Im Rahmen der Umsetzung der GewAbfV ist das Merkblatt LAGA M34 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

8.21

Auf dem Laufzettel/Wareneingangskontrolle ist auch anzugeben, ob ein Gemisch vom Kunden als vorbehandlungsfähig oder nicht vorbehandlungsfähig angekündigt wurde. Sofern Gemische als nicht vorbehandlungsfähig einzustufen sind, so ist dies unter Angabe der Gründe und durch Fotos für jede angelieferte Charge zu dokumentieren.

8.22

Vorbehandlungsfähige Gemische sind getrennt zu halten von nicht vorbehandlungsfähigen Gemischen.

8.23

Die Sortierfraktionen/Wertstoffe sind vor der Zuführung zu den jeweiligen Stoffströmen der Anlage zu verwiegen (zur Bestimmung der Sortier-/Recyclingquote).

Mineralische Abfälle

Hinweis:

Ab dem Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (voraussichtlich am 01.08.2023) gelten die darin enthaltenen und für die Anlage zutreffenden Regelungen. Sie ersetzen die auf Basis des Merkblattes M20 der LAGA in diesem Bescheid getroffenen Regelungen. Sollte die Ersatzbaustoffverordnung zu einzelnen Abfällen/Tätigkeiten keine Regelung beinhalten, so gelten die entsprechenden Nebenbestimmungen dieses Bescheides und Angaben im Antrag weiter.

8.24

Der Input der Anlage zur zeitweiligen Lagerung der mineralischen Abfälle wird für die Parameter in den nachstehenden Tabellen auf die Grenzwerte der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ Merkblatt M 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall bis für die Einbauklasse **Z 2** festgelegt.

Die jeweiligen Anforderungen sind bei der Zuordnung zum betreffenden Haufwerk und bei der vorgesehenen Verwertung zu beachten.

Tabelle 1: Zuordnungswerte Bauschutt und Straßenaufbruch

Chemisch-qualitative Anforderungen für den Einbau in technischen Bauwerken

	Feststoff (mg/kg)				Eluat (µg/l)			
	Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2	Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2
Arsen ⁶⁾	20	-	-	-	10	10	40	50
Blei ⁶⁾	100	-	-	-	20	40	100	100
Cadmium ⁶⁾	0,6	-	-	-	2	2	5	5
Chrom (ges.) ⁶⁾	50	-	-	-	15	30	75	100
Kupfer ⁶⁾	40	-	-	-	50	50	150	200
Nickel ⁶⁾	40	-	-	-	40	50	100	100
Quecksilber ⁶⁾	0,3	-	-	-	0,2	0,2	1	2
Zink ⁶⁾	120	-	-	-	100	100	300	400
Chlorid ¹⁾	-	-	-	-	10 mg/l	20 mg/l	40 mg/l	150 mg/l
Sulfat ¹⁾	-	-	-	-	50 mg/l	150 mg/l	300 mg/l	600 mg/l
Leitfähigkeit	-	-	-	-	500 µS/cm	1500 µS/cm	2500 µS/cm	3000 µS/cm
pH-Wert	-	-	-	-	7,0 - 12,5			
PAK nach EPA	1	5	15	75 (100) ²⁾	-	-	-	-
KW ⁵⁾	100	300 ³⁾	500 ³⁾	1000 ³⁾	-	-	-	-
PCB ⁴⁾	0,02	0,1	0,5	1	-	-	-	-
EOX	1	3	5	10	-	-	-	-
Phenolindex	-	-	-	-	<10	10	50	100

¹⁾ Bei Chlorid und Sulfat sind in analoger Anwendung der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen vom 03. März 2014 Konzentrationen bis zu 250 mg/l zulässig.

²⁾ Werte bis 100 mg/kg sind zulässig unter folgenden Bedingungen:

- Die erhöhten PAK-Gehalte sind auf pechhaltige Anteile zurückzuführen.
- Es handelt sich um Baumaßnahmen im klassifizierten Straßenoberbau bzw. Verkehrsflächenoberbau (ausgenommen Wirtschaftswege).
- Es handelt sich um eine größere Baumaßnahme (Volumen des eingebauten Recyclingbaustoffes > 500 m³).
- Es handelt sich um Flächen, auf denen nicht mit häufigen Aufbrüchen gerechnet werden muss.
- Die Recyclinganlage unterliegt einer regelmäßigen Güteüberwachung.

³⁾ Überschreitungen, die auf Asphaltanteile zurückzuführen sind, stellen kein Ausschlusskriterium dar.

⁴⁾ PCB-(Summe der 6 Kongeneren nach Ballschmiter gem. DIN 51527 ohne Multiplikation mit dem Faktor 5)

⁵⁾ Die angegebenen Zuordnungswerte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C¹⁰ bis C²², bestimmt nach E DIN EN 14039 (C¹⁰ bis C⁴⁰)

⁶⁾ Werden die Feststoffwerte bei Z 0 überschritten, dann sind nur die Eluatwerte heranzuziehen, die Einstufung führt mindestens zur Einbauklasse Z 1.1

- Sofern Überschreitungen bei den Parametern Leitfähigkeit und pH-Wert auf Beprobungen/Analysen zurückzuführen sind, welche unmittelbar nach einem Brechvorgang durchgeführt wurden, stellt dies kein zwingendes Ausschlusskriterium dar. Das Bauschuttmaterial ist jedoch grundsätzlich zeitlich versetzt (aus der Rückstellprobe) nochmals auf die vg. Parameter zu untersuchen.
- Bei bituminösem Straßenaufbruch (Ausbauasphalt) kann auf die Durchführung von analytischen Untersuchungen weitgehend verzichtet werden, wenn keine Hinweise auf schädliche Verunreinigungen vorliegen, z. B. bei Ausbauasphalt der unter Verwendung natürlicher Mineralstoffe hergestellt wurde. In allen anderen Fällen, bei denen sich aufgrund der Vorerkundung ein Verdacht auf Schadstoffbelastungen ergibt, sind analytische Untersuchungen auf die Parameter nach Tabelle 1 durchzuführen.

Für folgende Parameter sind die nachstehenden Zuordnungswerte einzuhalten:

- PAK nach EPA: ≤ 25 mg/kg (Feststoff)
- Phenolindex: ≤ 0,1 mg/l (Eluat)

Tabelle 2a: Zuordnungswerte Bodenaushub

Chemisch-qualitative Anforderungen für den eingeschränkten Einbau in technischen Bauwerken – **Feststoffgehalte bis max. Z 2**

Parameter	Dimension	Z 1	Z 2
Arsen	mg/kg TS	45	150
Blei	mg/kg TS	210	700
Cadmium	mg/kg TS	3	10
Chrom (gesamt)	mg/kg TS	180	600
Kupfer	mg/kg TS	120	400
Nickel	mg/kg TS	150	500
Thallium	mg/kg TS	2,1	7

Quecksilber	mg/kg TS	1,5	5
Zink	mg/kg TS	450	1500
Cyanide, gesamt	mg/kg TS	3	10
TOC	(Masse-%)	1,5	5
EOX	mg/kg TS	3 ¹⁾	10
Kohlenwasserstoffe	mg/kg TS	300 (600) ²⁾	1000 (2000) ²⁾
BTX	mg/kg TS	1	1
LHKW	mg/kg TS	1	1
PCB ⁴⁾	mg/kg TS	0,15	0,5
PAK ₁₆	mg/kg TS	3 (9) ³⁾	30
Benzo(a)pyren	mg/kg TS	0,9	3

¹⁾ Bei Überschreitung ist die Ursache zu prüfen.

²⁾ Die angegebenen Zuordnungswerte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C₁₀ bis C₂₂. Der Gesamtgehalt, bestimmt nach E DIN EN 14039 (C₁₀-C₄₀), darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten.

³⁾ Bodenmaterial mit Zuordnungswerten > 3 mg/kg und ≤ 9 mg/kg darf nur in Gebieten mit hydrogeologisch günstigen Deckschichten eingebaut werden.

⁴⁾ PCB (Summe der 6 Kongeneren nach Ballschmiter gem. DIN 51527 ohne Multiplikation mit dem Faktor 5).

Tabelle 2b: Zuordnungswerte Bodenaushub

Chemisch-qualitative Anforderungen für den eingeschränkten Einbau in technischen Bauwerken – Eluatgehalte bis max. Z 2

Parameter	Eluat (µg/l)			
	Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2
Arsen	10	10	40	60
Blei	20	40	100	200
Cadmium	2	2	5	10
Chrom (ges.)	15	30	75	150
Kupfer	50	50	150	300
Nickel	40	50	150	200
Quecksilber	0,2	0,2	1	2
Thallium	<1	1	3	5
Zink	100	100	300	600

Cyanide (ges.) ³⁾	<10	10	50	100
Chlorid ⁴⁾	10 mg/l	10 mg/l	20 mg/l	30 mg/l
Sulfat ⁴⁾	50 mg/l	50 mg/l	100 mg/l	150 mg/l
Leitfähigkeit	500 µS/cm	500 µS/cm	1000 µS/cm	1500 µS/cm
pH- Wert ¹⁾	6,5 - 9	6,5 - 9	6 - 12	5,5 - 12
Phenolindex ²⁾	< 10	10	50	100

Tabelle 2c: Bodenartspezifische Vorsorgewerte BBodSchV

Chemisch-qualitative Anforderungen für Verwendung von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen (z. B. bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht)

Parameter	Dimension	Z 0 (Sand)	Z 0 (Lehm / Schluff)	Z 0 (Ton)	Z 0* ¹⁾
Arsen	mg/kg TS	10	15	20	15 ²⁾
Blei	mg/kg TS	40	70	100	140
Cadmium	mg/kg TS	0,4	1	1,5	1 ³⁾
Chrom (gesamt)	mg/kg TS	30	60	100	120
Kupfer	mg/kg TS	20	40	60	80
Nickel	mg/kg TS	15	50	70	100
Thallium	mg/kg TS	0,4	0,7	1	0,7 ⁴⁾
Quecksilber	mg/kg TS	0,1	0,5	1	1,0
Zink	mg/kg TS	60	150	200	300
TOC	(Masse-%)	0,5 (1,0) ⁵⁾	0,5 (1,0) ⁵⁾	0,5 (1,0) ⁵⁾	0,5 (1,0) ⁵⁾
EOX	mg/kg TS	1	1	1	1 ⁶⁾
Kohlenwasserstoffe ⁷⁾	mg/kg TS	100	100	100	200 (400) ⁷⁾
BTX	mg/kg TS	1	1	1	1
LHKW	mg/kg TS	1	1	1	1
PCB ⁸⁾	mg/kg TS	0,05	0,05	0,05	0,1
PAK ₁₆	mg/kg TS	3	3	3	3
Benzo(a)pyren	mg/kg TS	0,3	0,3	0,3	0,6
Cyanide ⁹⁾	mg/kg TS	1	-	-	-

¹⁾ Feststoffgehalte für die Verfüllung von Abgrabungen unter Einhaltung bestimmter Randbedingungen (siehe "Ausnahmen von der Regel" für die Verfüllung von Abgrabungen in Nr. II.1.2.3.2 der TR Boden, Stand: 05.11.2004).

²⁾ Der Wert 15 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 20 mg/kg.

³⁾ Der Wert 1 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,5 mg/kg.

⁴⁾ Der Wert 0,7 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,0 mg/kg.

⁵⁾ Bei einem C:N-Verhältnis > 25 beträgt der Zuordnungswert 1 Masse-%.

⁶⁾ Bei Überschreitung ist die Ursache zu prüfen.

⁷⁾ Die angegebenen Zuordnungswerte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C₁₀ bis C₂₂. Der Gesamtgehalt, bestimmt nach E DIN EN 14039 (C₁₀ bis C₄₀), darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten.

⁸⁾ PCB (Summe der 6 Kongeneren nach Ballschmiter gem. DIN 51527 ohne Multiplikation mit dem Faktor 5).

⁹⁾ Analog der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen vom 03. März 2014 (Z0 Wert Technische Regeln – Teil II vom 06.11.1997).

- Für Bodenmaterial mit bis zu 10 Vol.-% mineralischen Fremdbestandteilen wie z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch sind die Zuordnungswerte für „Bodenaushub“ nach den Tabellen 2a, 2b und 2c anzuwenden.
- Für Bodenmaterial mit Bauschuttanteilen >10 Vol.-% bis 50 Vol.-% sind die Zuordnungswerte für „Bauschutt“ nach der Tabelle 1 anzuwenden.
Bei den Zuordnungswerten nach Tabelle 1 sind für die nicht genannten Zuordnungswerte Z 1.1, Z 1.2 und Z 2 für Schwermetalle im Feststoff die Zuordnungswerte Z 1 (für Z 1.1 und Z 1.2) und Z 2 aus Tabelle 2a zu verwenden.
- Für Gemische von Boden und Bauschutt mit einem Bauschuttanteil >50 Vol.-% sind die Zuordnungswerte für „Bauschutt“, Tabelle 1, anzuwenden.

8.25

Bauschutt mit einem Anteil von nichtmineralischen Stoffen über 5 Vol.-%, der z. B. als Gemisch von mineralischen und nichtmineralischen Bestandteilen anfällt, wenn Bauwerke nicht kontrolliert zurückgebaut werden, ist einer Sortierung zu unterziehen. Ausgenommen hiervon die Eisenmetalle (als Bestandteil von Bewehrungen), welche auch während des Aufbereitungsprozesses aussortiert werden können.

8.26

Gesteinsmaterial (Boden und Steine), welches Asbestminerale natürlichen Ursprungs beinhalten kann (z. B. Serpentinesteine), darf nicht angenommen werden.

8.27

Bei der Anlieferung und Annahme von zugelassenen mineralischen Bauabfällen hat der Anlagenbetreiber einen Lieferschein zu verlangen.

Dieser muss folgende Angaben über das Bauabfallmaterial enthalten:

- Abfallart mit Bezeichnung und Abfallschlüssel,
- Herkunft (Bauherr, Baustelle),
- Name des Transporteurs und amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeuges,
- vorherige Verwendung des Materials und
- Ergebnisse bauseits durchgeführter Untersuchungen - oder - Erklärung, dass das angelieferte Bauabfallmaterial vor Umbau-, Sanierungs- oder Abbruchmaßnahmen des betreffenden Bauwerkes durch Inaugenscheinnahme und Auswertung vorhandener Unterlagen so überprüft worden ist, dass mit einer Schadstoffbelastung der dabei anfallenden Bauabfälle nicht zu rechnen ist.
Entsprechende Ergebnisse/Erklärungen sind auch bei Kleinmengenanlieferungen (< 2 m³) sowie auch bei Anlieferungen von natürlichem Gesteinsmaterial vorzulegen.
- Die Lieferscheine und die zugehörigen Daten sind im Betriebstagebuch zu erfassen.

8.28

Mineralische Bau- und Abbruchabfällen mit unterschiedlichen Schadstoffgehalten sind grundsätzlich getrennt zu lagern.

Insofern sind für alle mineralische Abfälle jeweils getrennte Lagerbereiche (Haufwerke), differenziert nach Zuordnungswerten Z 0, Z 1.1, Z 1.2, Z2 anzulegen.

Ist eine Zusammenführung von Material unterschiedlicher Einbauklassen, die nach LAGA M 20 durch die Schadstoffgehalte (Zuordnungswerte) definiert sind, aus betrieblichen Gründen nicht vermeidbar, ist das Gemisch in die jeweils höchste Einbauklasse einzustufen.

8.29

Eingangskontrolle

Für jede Anlieferung (sowohl Fremd- als auch Eigentransporte) ist am Anlagenstandort eine Eingangskontrolle des angelieferten Materials vorzunehmen.

Besteht bereits bei Übergabe im Annahmehbereich auf Grund der Herkunft der Abfälle oder der optischen und geruchlichen Wahrnehmung der Verdacht auf schädliche Verunreinigungen bzw. eine falsche Deklaration der Abfälle, so ist die Annahme im Hinblick auf nicht zugelassene Abfälle zu verweigern.

In begründeten Zweifelsfällen ist das angelieferte Material getrennt zwischenzulagern bis mittels Probenahme und anschließender analytischer Untersuchung (vgl. Tabelle 3) der Nachweis über die richtige Einstufung des Abfalls erbracht wurde. Das entsprechende Haufwerk ist umgehend gegen Eintritt von Niederschlagswasser, z. B. mittels einer reiß- und witterungsbeständigen sowie gegen Windeinwirkung gesicherten Dichtungsbahn, zu schützen. Das Planum der zugehörigen Lagerfläche ist gegen Zutritt von Oberflächenwasser in das abgedeckte Haufwerk entsprechend herzustellen.

Wird erst bei der Annahme im Lagerbereich eine Verunreinigung des angelieferten Materials (z. B. durch unzulässige Ablagerungen oder Beimengungen Dritter) festgestellt, ist das Material wieder unverzüglich vollständig aufzunehmen und unter Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

8.30

Unspezifischer Verdacht

Ergibt sich bei Annahme der Verdacht, dass das angelieferte Material nicht mit dem Deklarierten übereinstimmt, sind analytische Untersuchungen entsprechend der nachstehenden Tabelle 3, ggf. ergänzt um weitere Parameter, durchzuführen.

<u>Tabelle 3:</u>		Mindestuntersuchungsprogramm für Bauschutt vor der Aufbereitung bei unspezifischem Verdacht	
Parameter	Feststoff	Eluat	
Aussehen ¹⁾	X		
Farbe, Färbung ²⁾	X		X
Trübung ²⁾			X
Geruch ²⁾	X		X
pH-Wert			X
Elektrische Leitfähigkeit			X
Chlorid			X
Sulfat			X
Arsen	X		X
Blei	X		X
Cadmium	X		X
Chrom(gesamt)	X		X
Kupfer	X		X
Nickel	X		X
Quecksilber	X		X
Zink	X		X
Mineralölkohlenwasserstoffe	X		
PAK nach EPA	X		
EOX	X		
Phenolindex			X
PCB ₆	X		

¹⁾ verbale Beschreibung der Bestandteile

²⁾ ist anzugeben (verbale Beschreibung)

8.31

Begründeter Verdacht

Stammen die nachstehenden Materialien aus den jeweils aufgeführten Bereichen,

Bauschutt

- von Gebäuden, die unter Verwendung von Baustoffen errichtet wurden, die als gesundheitsgefährdend einzustufen sind (z.B. Asbest, PCB-haltige Materialien) und die geeignet sind, den Bauschutt zu verunreinigen,
- von Gebäuden, in denen mit Stoffen umgegangen wurde, die geeignet sind, den Bauschutt zu verunreinigen (z. B. Galvanikbetriebe, Gaswerke, Produktionsanlagen der chemischen Industrie) oder von
- Innenwandungen von Industrieschornsteinen oder von
- Bauteilen mit Isolierungen und Anstrichen auf Pechbasis oder
- aus Brandschutt,

Mineralischer und bituminöser Straßenaufbruch

- bestehend aus ungebundenen und hydraulisch/bituminös gebundenen Schichten, die unter Verwendung von mineralischen Abfällen hergestellt worden sind und hierfür keine Voruntersuchungen vorliegen,

- ungebundene und gebundene Schichten, die durch Schadensfälle verunreinigt sein können,

Natürliches Festgesteinsmaterial / Bodenaushub

- von Flächen, auf denen mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (z. B. Industriegebiete),
- von Flächen, auf denen mit punktförmigen Belastungen, wie z. B. bei Leckagen in Bauwerken und Rohrleitungen oder Schadensfällen, gerechnet werden muss,
- von Flächen, auf denen mit flächenhaften Bodenbelastungen gerechnet werden muss und deren Bodenaushub außerhalb dieser Bereiche verwertet werden soll,
- von Flächen mit sonstigem konkreten Verdacht oder
- mit erkennbaren Verunreinigungen durch Fremdbestandteile,

darf das jeweilige Material nur angenommen werden, wenn analytische Untersuchungen entsprechend der Tabelle 3 vorgelegt werden, die nachweisen, dass die Z 2-Werte der Tabelle 1, 2a, 2b oder 2c nicht überschritten werden.

Wird keine Untersuchung vorgelegt, ist das Material zurückzuweisen und die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch mit dem Namen des Anlieferers zu dokumentieren.

8.32

Bodenmaterial/Bodenaushub

Für Bodenmaterial/Bodenaushub ist die Einhaltung der Zuordnungswerte nach den Tabellen 2a und 2b bzw. 2c grundsätzlich durch eine Analytik inkl. Probenahme gemäß LAGA PN 98 nachzuweisen.

Dies wird erforderlich, sofern die angenommenen Böden aus Bereichen stammen, bei denen Hinweise auf anthropogene Veränderungen und geogene Schadstoffanreicherungen vorliegen.

Der Untersuchungsumfang ergibt sich aus dem Mindestuntersuchungsprogramm nach Tabelle 3, ergänzt um einzelne Parameter nach den Tabellen 2a, 2b, 2c.

8.33

Probenahme

Die Probenahme von Gesteinskörnungen ist gemäß der LAGA-Richtlinie PN 98 (Grundregeln für die Entnahme von Proben aus festen und stichfesten Abfällen sowie abgelagerten Materialien) durchzuführen.

8.34

Analyseverfahren

Zu den maßgebenden Analyseverfahren findet die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV - Anhang 1) in der geltenden Fassung Anwendung.

8.35

Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) an die Getrennthaltung gemäß § 8 GewAbfV sind einzuhalten. Dies gilt auch für die verschiedenen Bauschuttfraktionen 1. Beton (ASN 17 01 01), 2. Ziegel (ASN 17 01 02) und 3. Fliesen und Keramik (ASN 17 01 03). Dies bedeutet, dass getrennt angelieferte Fraktionen getrennt gelagert, aufbereitet und verwertet werden müssen. Sie dürfen im Regelfall nicht dem

Bauschuttgemisch (ASN 17 01 07) zugeführt werden. Im Rahmen der Umsetzung der GewAbfV ist das Merkblatt LAGA M34 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

8.36

Gleisschotter

Gleisschotter muss neben den Parametern gemäß LAGA M20 auch auf Herbizide untersucht werden. Mindestens die Herbizide Atrazin, Aminomethylphosphorsäure (AMPA), Dimefuron, Diuron, Flumioxazin, Glyphospat und Simazin müssen bestimmt sein und die entsprechenden Zuordnungswerte gem. dem Erlass des HMULV vom 28.10.2005 (II 2 100 g 08.30) entsprechend dem vorgesehenen Entsorgungsweg einhalten.

Folgende Zuordnungswerte für die Summe aller untersuchten Herbizide im Eluat werden entsprechend o.g. Erlass festgelegt:

- Z 2: 3 µg/l
- Z 1.2: 1,5 µg/l
- Z 1.1: 0,5 µg/l

Für Z0 werden keine Werte festgelegt, da von einem Einsatz in bodenähnlichen Anwendungen nicht auszugehen ist.

Die Probenahme, Analyse und Bewertung kann für Gleisschotter nach der DB-internen Richtlinie „Bautechnik; Verwertung von Altschotter (Ril 880.4010) erfolgen.

Holzabfälle

8.37

Bei der Anlieferung von Altholz sind Herkunft, Qualität und Menge an Hand des Anlieferungsscheines (Anhang VI AltholzV) zu überprüfen (z.B. durch Sicht- und Geruchskontrolle).

Bei der Anlieferung von Konstruktionshölzern, Bauhölzern aus dem Außenbereich, Fenstern, Fensterstöcken und Außentüren, die stofflich verwertet werden sollen, ist nachzuweisen (z.B. aus Voruntersuchungen), dass diese nicht mit Holzschutzmitteln behandelt sind.

Nach der Annahme ist das Altholz im Hinblick auf die beabsichtigten Entsorgungswege stoffliche Verwertung - energetische Verwertung und auf die verschiedenen Belastungsklassen (AI – IV), sofern noch nicht am jeweiligen Entstehungsort geschehen, zu sortieren (Anhang III AltholzV).

Auf die Anforderungen der §§ 5 f. AltholzV zur Annahmekontrolle und Kontrolle von Altholz zur Holzwerkstoffen wird besonders hingewiesen.

Sofern sich einzelne Chargen nach der Aufbereitung nicht für eine stoffliche Verwertung eignen sollten (Kontrolle gemäß § 6 AltholzV negativ), sind diese Chargen nach entsprechender Kontrolle gemäß § 7 AltholzV einer zugelassenen energetischen Verwertung zuzuführen. Dies ist gesondert im Betriebstagebuch zu vermerken (vgl. Nebenbestimmung 8.45).

Sofern nach dieser Maßgabe mehr als 15 Masse-% der Jahresdurchsatzleistung des aufbereiteten Altholzes einer energetischen Verwertung zuzuführen ist, darf der Altholzshredder in diesem Jahr nicht mehr betrieben werden.

Altholzkategorien:

– Altholzkategorie A I (nicht behandeltes Altholz):

naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.

– Altholzkategorie A II (behandeltes Altholz):

verleimtes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel

– Altholzkategorie A III (belastetes Altholz):

Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel

– Altholzkategorie IV (besonders belastetes Altholz):

mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz.

Die vorgenannten Kategorien beziehen sich auf die Regelzuordnung gängiger Altholzsortimente.

Nach der Sortierung ist das Altholz getrennt zu halten.

8.38

Vorgaben zur stofflichen Verwertung

Die stoffliche Verwertung ist nur zulässig, wenn die Annahme- bzw. Verwertungsbedingungen der für die Verwertung genehmigten Anlage eingehalten werden.

Besonderer Hinweis:

Bei der Abgabe von Altholz zur Herstellung von Holzwerkstoffen sind Beschichtungen und Lackierungen durch eine Vorbehandlung oder im Rahmen des Aufbereitungsprozesses zu entfernen.

Störstoffe sind auszusortieren und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuleiten.

Nach der Aufbereitung von Altholz zur Herstellung von Holzwerkstoffen ist die Schadstoffbelastung von Holzhackschnitzel durch eine Eigenüberwachung zu kontrollieren und durch eine Fremdüberwachung zu sichern.

8.39

Eigenüberwachung

Im Rahmen der Eigenüberwachung ist sicherzustellen, dass durch sachkundiges Personal regelmäßige Proben (je 500 Tonnen) entnommen werden. Die Proben sind sensorisch auf Geruch und Färbung zur Feststellung von Teerölen zu prüfen. Weiterhin sind die Schadstoffbelastungen der Holzhackschnitzel gemäß den Grenzwerten der unten aufgeführten Tabelle des Anhanges II festzustellen.

Die Entnahme und Aufbewahrung der Proben, sowie die analytischen Bestimmungen, sind gemäß den im Anhang IV der AltholzV festgelegten Vorgaben durchzuführen.

Für den Eignungsnachweis, die Eigen- und Fremdüberwachung gelten die Grenzwerte für Holzhackschnitzel und Holzspäne zur Herstellung von Holzwerkstoffen:

Tabelle 4: Tabelle: Anh. II AltholzV

<u>Spalte 1</u>	<u>Spalte 2</u>
Element/Verbindung	Konzentration (Milligramm je Kilogramm Trockenmasse)
Arsen	2
Blei	30
Cadmium	2
Chrom	30
Kupfer	20
Quecksilber	0,4
Chlor	600
Fluor	100
Pentachlorphenol	3
Polychlorierte Biphenyle	5

8.40

Fremdüberwachung

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist vierteljährlich eine Untersuchung durch eine hierfür geeignete, qualifizierte und unabhängige (anerkannte) Untersuchungsstelle durchführen zu lassen.

Die Entnahme, Untersuchung und Aufbewahrung der Proben ist nach den im Anhang IV AltholzV beschriebenen Verfahren durchzuführen.

8.41

Vorgaben zur energetischen Verwertung

Die energetische Verwertung hat ordnungsgemäß und schadlos in einer hierfür zugelassenen Anlage nach Maßgabe der 17. BImSchV zu erfolgen.

Besonderer Hinweis

Das Altholz ist zur energetischen Verwertung nur abzugeben, wenn die Annahme- bzw. Verwertungsbedingungen der für die Entsorgung vorgesehenen Anlage eingehalten werden. Die vorhergehende Einstufung des Altholzes in die Kategorien A I - A IV ist zu berücksichtigen.

Anforderungen an das Personal

8.42

Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

8.43

Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das Leitungspersonal ist für Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

8.44

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Dem Personal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

Jahresübersicht und Verwertungsbericht

8.45

Über die nachfolgenden Daten hat der Betreiber der Anlage anhand der Betriebstagebuchaufzeichnungen jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen:

- Zeitraum der Anlieferungen (Input) und Gesamtmenge (Gewichtseinheiten) pro Herkunftsbereich und Abfallart (Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach AVV; ggf. erzeugerspezifische Bezeichnung),
- Bilanzierung (Jahresmenge in Mg) pro angenommene sowie entsorgte Abfallart nach AVV,
- Verbleib der Abfälle (Output) zur Verwertung und Beseitigung (Verwerter / Beseitiger, Art und Ort der Verwertung / Beseitigung),
- Jeweils eine separate Bilanzierung (Jahresmenge in Mg) der angenommenen und entsorgten Abfallgemische, die der GewAbfV unterliegen und anderen Abfallgemischen mit der gleichen Abfallschlüsselnummer. Hierbei ist auch anzugeben, welche Jahresmengen (in Mg) von Abfallgemischen, die der GewAbfV unterliegen, an Vorbehandlungs- bzw. Aufbereitungsanlagen, an Anlagen zur sonstigen Verwertung und ggf. zur Beseitigung abgegeben worden sind,
- Sortier- und Recyclingquoten gemäß GewAbfV,

Darüber hinaus hat der Betreiber die nachfolgenden Daten bewertet in der Jahresübersicht darzulegen:

- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und –messungen einschließlich Funktionskontrollen.

Quartalsweise hat der Betreiber die folgenden Daten darzulegen (vgl. Nebenbestimmung 8.37):

- Mengen (Mg) zerkleinertes Altholz, welches stofflich verwertet wurde,
- Mengen (Mg) zerkleinertes Altholz, welches thermisch verwertet wurde,
- Ergebnis der Eigen- und Fremdüberwachung gemäß § 6 AltholzV (Kontrolle von Altholz zur Holzwerkstoffherstellung),
- Ergebnis der Kontrolle von Altholz zur energetischen Verwertung gemäß § 7 AltholzV.

8.46

Die Jahresübersicht ist für die Gesamtanlage, getrennt nach Betriebseinheiten/Tätigkeiten, zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Regierungspräsidium Gießen - Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen vorzulegen. Die quartalsweise darzulegenden Angaben sind innerhalb von 1 Monat nach Ablauf eines jeden Quartals vorzulegen.

Betriebsdokumentation

Betriebstagebuch

8.47

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen in dem mindestens die folgenden Daten zu erfassen sind:

- Datum der Anlieferung
- Mengenermittlung (Mg) und Feststellung der Abfallart (Herkunft, Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel nach AVV) für die angenommenen Abfälle,
- Mengenermittlung (Mg) und Feststellung der Abfallart (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel nach AVV) für die abgegebenen Abfälle und Angaben zu deren Verbleib (Verwertung/Beseitigung, Entsorger/Entsorgungsanlage),
- Ergebnisse von Sichtkontrollen und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen,
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und –messungen einschließlich Funktionskontrollen.

8.48

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsleiter (verantwortliche Person) regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen und abzuzeichnen.

Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

8.49

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden oder ihren Beauftragten vorzulegen.

Betriebsordnung

8.50

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

In der Betriebsordnung sind Regelungen zu

- Öffnungszeiten, Betriebszeiten,
- Verkehrsabwicklung auf dem Gelände,
- Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz,
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
- Notrufen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) und Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und Erste Hilfe

aufzunehmen. Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben.

Betriebshandbuch

8.51

Im Betriebshandbuch sind die für den Normalbetrieb, für Instandhaltungs-/ Wartungsmaßnahmen, für Betriebsstörungen und für die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Insbesondere sind

- Vorgaben zur anlagenbezogenen Betreiberkontrolle (regelmäßige Überprüfungen, Revisionen etc.),
- Vorgaben zur stoffbezogenen Betreiberkontrolle (z.B.: Sortier- und Steuerungsanweisungen an das Personal u. ä.),
- Betriebsanleitungen/-anweisungen und Bedienungsanweisungen für spezielle Anlagenteile/Aggregate,
- Maßnahmen, die bei besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind,
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über Erste Hilfe sowie Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst),
- Maßnahmen zum Arbeitsschutz,
- Vorgaben zum Brandschutz,

aufzunehmen. Das Betriebshandbuch ist fortzuschreiben.

8.52

Weiterhin sind darin die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch und Informationspflicht gegenüber den Überwachungsbehörden) festzulegen.

8.53

Die Vorgaben aus dem Betriebshandbuch sind den auf der Anlage beschäftigten Mitarbeitern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Zuordnung von Abfallschlüsseln im Output

8.54

Abfälle, die ausschließlich zwischengelagert werden, sind unter demselben, zutreffenden Abfallschlüssel zu entsorgen, unter dem sie zulässigerweise angenommen worden sind.

8.55

Abfälle, deren einstufigsrelevante Eigenschaften sich durch die Behandlung in der Anlage (Sortieren, Pressen) nicht verändert haben, sind unter demselben, zutreffenden Abfallschlüssel zu entsorgen, unter dem sie zulässigerweise angenommen worden sind. So ändert sich der Abfallschlüssel des Haupt-Abfallstroms nach einer Baggersortierung in der Regel nicht.

8.56

Im Output der Anlage ist Abfällen nur dann ein neuer Abfallschlüssel zuzuordnen, wenn der Abfall neu angefallen ist bzw. wenn sich einstufigsrelevante Eigenschaften des Abfalls geändert haben oder neu bekannt geworden sind.

Einstufungsrelevant ist insbesondere auch die Herkunft eines Abfalls, entsprechend den zwei- bzw. vierstelligen Kapitel- und Gruppenüberschriften in der AVV, sodass sich bei der Vermischung von Abfallarten aus unterschiedlichen Herkunftsbereichen einstufigsrelevante Eigenschaften ändern und ein neuer Abfallschlüssel zuzuordnen ist.

Dokumentation nach GewAbfV für nicht vorbehandlungsfähige- oder nicht aufbereifähige Abfallgemische

8.57

Soweit für Abfallgemische, die der GewAbfV unterliegen, Ausnahmen von den Vorbehandlungs- oder Aufbereitungspflichten der GewAbfV geltend gemacht werden, ist das Vorliegen der nach der Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen in nachvollziehbarer Weise, entsprechend den Beschreibungen im Kapitel 6 der Antragsunterlagen und unter Verwendung des Formulars in Anlage 6.9 der Antragsunterlagen („Laufzettel/Wareneingangskontrolle“) zu dokumentieren. Nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde kann die Dokumentation in hiervon abweichender, aber vergleichbarer Weise erfolgen (vgl. auch Nebenbestimmung 8.21).

9 Arbeitsschutz

9.1

Für die geplanten Änderungen und Erweiterungen des Anlagenbetriebs ist die bestehende Gefährdungsbeurteilung entsprechend zu ändern und zu ergänzen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf mögliche Gefährdungen durch Staub und Lärm sowie mögliche mechanische Gefährdungen bei der Nutzung der Fahrzeuge und Anlagentechnik zu richten.

Zu berücksichtigen sind neben dem Normalbetrieb auch Wartung, Reinigung und Störungsbeseitigungen.

Die Gefährdungen sind tätigkeitsbezogen zu ermitteln, daraus resultierend geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Wirksamkeit zu kontrollieren.

Die Einhaltung bestehender Arbeitsplatzgrenzwerte ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

Die Gefährdungsbeurteilung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.3 - Arbeitsschutz Hadamar - auf Verlangen vorzulegen.

9.2

Es sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in der die Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb der Anlagen und Maschinen, das Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und die Beseitigung von Störungen enthalten sein müssen.

Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und Sprache abzufassen und den Beschäftigten an geeigneter Stelle durch Aushängen oder Auslegen bekannt zu machen.

9.3

Die Arbeitnehmer sind vor Beginn ihrer Tätigkeit und danach mindestens jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen arbeitsplatzbezogen zu unterweisen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Nrn. 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G E) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen als Genehmigungsbehörde folgt aus § 1 Abs. 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i. V. m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegBezG).

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie im Bescheidtenor angegeben abgegrenzt.

Sie besteht insbesondere aus folgenden, für sich genommen bereits genehmigungsbedürftigen Anlagenteilen:

- Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle z. T. als Anlagenkern nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV und z. T. als Nebeneinrichtung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV (Anlage nach Nr. 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag)
- Zwischenlager für gefährliche Abfälle als Anlagenkern nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 (G E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
(Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nr. 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr)
- Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle als Anlagenkern nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV (Anlage nach Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
(Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nr. 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr)

Die Einteilung der Betriebseinheiten und die Zuordnung einzelner Anlagenteile zu den Betriebseinheiten entspricht im Wesentlichen den Angaben der Antragsunterlagen.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV sowohl auf Anlagenkern und Nebeneinrichtung. Der Anlagenkern dient unmittelbar der Umsetzung des Anlagenzwecks, während Nebeneinrichtungen gegenüber dem Anlagenkern lediglich eine dienende Funktion aufweisen. Gleichzeitig stehen Nebeneinrichtungen in

einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang mit dem Anlagenkern und können insbesondere für das Entstehen und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen von Bedeutung sein.

Die Gesamtanlage dient der Annahme, Zwischenlagerung und des Umladens von Abfällen bis zur weiteren Verwertung oder Beseitigung durch einen externen Verwerter bzw. Entsorger. Die entsprechenden Zwischenlagerstätten der BE 2 bis BE 9 sind daher für die Umsetzung dieses Zwecks unmittelbar erforderlich und als Anlagenkern einzustufen. In diesem Zusammenhang können die Behandlungsaggregate Schredder und Sieb für Altholz (BE 2) sowie die Kanalballenpresse für PPK- und Kunststoffabfälle (BE 3) als Nebeneinrichtungen verstanden werden, da durch diese primär eine Optimierung von Transportmengen erfolgt. Sie weist insofern dem Anlagenkern gegenüber eine dienende bzw. untergeordnete Funktion auf. Die ebenfalls genehmigungsbedürftige Behandlung von gewerblichen Abfälle (Sortieren, BE 7) hingegen ist als Teil einer Kaskadenlösung zur Erfüllung der Pflichten nach Gewerbeabfallverordnung erforderlich und kann daher ebenfalls dem Anlagenkern zugeordnet werden.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde der damaligen Betreiberin, der Rech Containerdienst Erdarbeiten GmbH & Co. KG, erstmals am 16.01.1992 gemäß §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 1 S. 1 Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) als Umladestation für Hausmüll, Holz, Papier und Bauschutt genehmigt. Bei Abnahme der genehmigten Anlage im Jahr 1995 wurde festgestellt, dass die Anlage in einem größeren als eigentlich genehmigten Umfang errichtet wurde. Da mit Ausnahme von Deponien die Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen seit 1993 nicht dem AbfG, sondern dem BImSchG oblag, wurde am 05.07.1996 eine Änderungsgenehmigung gemäß §§ 4, 15 BImSchG i. V. m. Nr. 8.11 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV erteilt.

Zur Erhöhung des Anlagendurchsatzes und zur Errichtung zusätzlicher Behandlungs- und Lagerhallen wurden jeweils am 29.04.1998, am 13.07.1999 und am 31.07.2001 Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG i. V. m. Nrn. 8.10 b) und 8.11 a) Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV in der damals geltenden Fassung beschieden. Anschließend umfassten alle weiteren Änderungen der Anlage lediglich eine Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG. Zuletzt wurde am 03.11.2009 eine Anzeige zur Erweiterung des Abfall-Inputkatalogs behördlich bestätigt.

Zum 01.01.2018 erfolgte ein Betreiberwechsel und die Knettenbrech + Gurdulic Mittelhessen GmbH & Co. KG wurde zur Genehmigungsinhaberin und übernahm die Betreiberpflichten.

Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat am 24.06.2020 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung gestellt.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den unten aufgeführten Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft. Die ursprüngliche Version der Antragsunterlagen

wurde mit Eingang neuer Unterlagen am 27.07.2021 vollständig ausgetauscht und der Antragsgegenstand um die Zwischenlagerung von DSD-Abfällen ergänzt. Weitere Korrekturen bzw. Ergänzungen der Unterlagen sind am 23.09.2021, am 18.11.2021, am 07.03.2022 sowie zuletzt am 09.06.2022 übermittelt worden.

Mit Schreiben vom 23.12.2021 wurde die Antragstellerin erstmals auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) hingewiesen. Mit Schreiben vom 06.04.2022 wurde erneut auf diese verwiesen und deren Auswirkungen auf das Genehmigungsverfahren mitgeteilt. Hierauf folgte ergänzend zu den Antragsunterlagen eine Stellungnahme der Rechtsanwältin Frau Prof. Dr. Verstejl vom 05.05.2022.

Mit Schreiben vom 03.08.2022 wurde der Antragstellerin mitgeteilt, dass weitere Ergänzungen der Antragsunterlagen nicht erforderlich seien und der Antrag insofern entscheidungsreif sei. Dennoch wurde mit Blick auf die Auswirkungen der ABA-VwV der Antragstellerin letztmalig die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Diesbezüglich erfolgte schließlich am 18.11.2022 eine erneute Stellungnahme von Frau Prof. Dr. Verstejl sowie eine ergänzende Stellungnahme des TÜV Hessens zum Schredderbetrieb im Freien. Zuletzt wurde mit Schreiben vom 19.01.2023 eine Verzichtserklärung für die Aufbereitung von Altholz für die thermische Verwertung aufgrund der Vorgaben der ABA-VwV eingereicht.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gesamtanlage setzt sich aus drei genehmigungsbedürftigen Anlagen zusammen, welche im Falle des Zwischenlagers für gefährliche Abfälle mit dem Buchstaben „G“ und im Falle der Behandlung und der Zwischenlagerung nicht gefährlicher Abfälle jeweils mit dem Buchstaben „V“ in der Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV gekennzeichnet ist. In diesem Fall ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Die Knettenbrech + Gurdulic Mittelhessen GmbH & Co. KG beantragte am 18.11.2021 den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG. Diesem Antrag wurde stattgegeben. Die Entscheidung begründet sich wie folgt:

§ 16 Abs. 2 BImSchG lautet: „Die zuständige Behörde soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.“ Es handelt sich um eine Soll-Vorschrift, d.h. bei Erfüllung der beiden Tatbestandsvoraussetzungen kann nur im Falle einer Atypik dennoch eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgenommen werden.

Die erste Voraussetzung, der Antrag auf Absehung der Öffentlichkeitsbeteiligung, ist erfüllt. Im Weiteren wurde geprüft, ob erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dabei ist nicht entscheidend, ob diese denn auch tatsächlich auftreten, sondern es reicht, dass sie nicht auszuschließen sind (vgl. *Jarass*, in: *Jarass* (Hrsg.), BImSchG, 13. Auflage, § 16 Rn. 57) und es sich gleichzeitig um wirklich erhebliche Auswirkungen handelt (Besorgnisgrundsatz). Die Antragstellerin führt in ihrer Begründung

zur Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG auf, dass in den beigefügten Gutachten dargestellt wurde, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dieser Argumentation ist allerdings nicht ohne weiteres zuzustimmen. Die betreffenden Prognosen zu Geruch, Staub und Lärm zeigen zwar, dass die jeweiligen Immissionswerte unterschritten werden. Allerdings kann dann, der Begründung der Antragstellerin nach zu folgen, bei Einhaltung der Immissionswerte von der Öffentlichkeitsbeteiligung immer abgesehen werden. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung wäre nie erforderlich – außer in Fällen, in denen die Immissionswerte überschritten sind. In diesem Fall wäre die Anlage aber nicht genehmigungsfähig. In welchem Fall eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich wäre, bleibt bei dieser Sichtweise unklar.

Auslöser eines förmlichen Verfahrens ist jedoch allein das Zwischenlager für gefährliche Abfälle nach Nr. 8.12.1.1. Insofern ist es folgerichtig insbesondere dieses zur Beurteilung der Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG heranzuziehen. Die genehmigten Kapazitäten bei der Lagerung gefährlicher Abfälle bleiben unverändert, es sollen weiterhin bis zu 150 t gelagert werden und der Katalog gefährlicher Abfallschlüssel wird nicht erweitert. Einzig erkennbare Änderung ist hier, dass das Zwischenlager für gefährliche Abfälle von der Neustrukturierung des gesamten Standorts ebenfalls umfasst wird. Im Verlauf des Verfahrens zeigte sich, dass insbesondere durch Geruch potentiell erheblich nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können. Dieser Umstand ist jedoch ausschließlich einigen der gehandhabten nicht gefährlichen Abfälle geschuldet, die gefährlichen Abfälle spielen hinsichtlich der Geruchssituation keine Rolle. Bei Gesamtbetrachtung aller Änderungen zeigt sich, dass es allein durch das Zwischenlager für gefährliche Abfälle nicht zu einer Verschlechterung der durch die Anlage verursachten schädlichen Umwelteinwirkungen kommt. Es ist daher im Falle des Zwischenlagers nicht von zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen. Die zweite Tatbestandsvoraussetzung ist damit ebenfalls erfüllt.

Zuletzt stellt sich die Frage nach einer womöglich vorhandenen Atypik. Vorstellbar ist als Atypik, dass bislang keine Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat. Dies ist vorliegend der Fall. Erst mit Einführung der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) und der darauffolgenden Anpassung der 4. BImSchV im Jahr 2013 erforderte ein Zwischenlager gefährlicher Abfälle bereits ab 50 Tonnen die Beteiligung der Öffentlichkeit, zuvor lag die Schwelle bei 150 Tonnen. Allerdings ist bei Änderungsgenehmigungsverfahren von IE-Anlagen gemäß Art. 20 Abs. 3 der IE-Richtlinie eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur dann zwingend erforderlich, wenn die Änderung für sich genommen die entsprechende Leistungsgrenze der IE-Anlage erreicht oder überschreitet. Dies trifft auf die hier beantragte Änderung nicht zu. Entsprechend sind die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG als erfüllt anzusehen. Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Änderungsvorhabens sowie einer Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde daher abgesehen.

Prüfung zur Notwendigkeit eines Ausgangszustandberichts (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie (§ 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 3 der 4. BImSchV und Nr. 8.12.1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist ein Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers des Anlagengrundstücks durch diese Stoffe möglich ist.

Relevante gefährliche Stoffe sind gemäß § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG Stoffe oder Gemische gemäß Art. 3 der CLP-Verordnung (VO EG/1272/2008), die aufgrund der vorhandenen Menge und der stofflichen Eigenschaften eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Abfälle gelten jedoch gemäß Art. 1 Abs. 3 der CLP-Verordnung nicht als Gemische oder Stoffe im Sinne der Verordnung.

Bei der IE-Anlage handelt es sich um eine reine Zwischenlagerung gefährlicher Abfälle, weitere relevante gefährliche Stoffe sind nicht vorhanden. Die Erstellung eines AZBs ist damit nicht erforderlich.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Solms - hinsichtlich städtebaulicher und planungsrechtlicher Belange.
- Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises – Fachdienst 26.2 Wasser- und Bodenschutz – hinsichtlich wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange.
- Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises - hinsichtlich baurechtlicher und brandschutztechnischer Belange.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - o Dez. II 25.3 – Arbeitsschutz Hadamar (Metall, Metall, Chemie, Bau, Handel, Holz, Zentrale Ahndungsstelle)
 - o Dez. III 31 – Bauleitplanung
 - o Dez. IV 41.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung
 - o Dez. IV 42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung
 - o Dez. IV 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Begründung der Regelungen des Bescheidtenors

Die Auflistung des Genehmigungsumfangs und die Aufnahme einer umfassenden Anlagenabgrenzung dienen der Klarstellung und insgesamt der Übersicht des rechtlich Zulässigen, auch im Hinblick auf die spätere Überwachung der Anlage nach § 52 BImSchG. Der Genehmigungsumfang entspricht bis auf eine Ausnahme dem Antragsgegenstand, der im Tenor des Genehmigungsbescheids positiv aufgelistet ist. Die Ausnahme betrifft die beantragte Behandlung von Altholz für die nachfolgende thermische Verwertung mittels Schreddern und Sieben, welche vorliegend abgelehnt wird. Auf die Aufbereitung zur thermischen Verwertung, welche mit einem Durchsatz von unter 50 t/d

beantragt war, wurde mit Schreiben vom 19.01.2023 verzichtet. Dies hat folgenden Hintergrund:

Die Allgemeine Verwaltungsschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) ist am 16.02.2022 während des laufenden Verfahrens in Kraft getreten. Ziel dieser ist die nationale Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147) und die Abfallverbrennung (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2020), welche von der Europäischen Union am 17.08.2018 bzw. am 03.12.2019 veröffentlicht wurden. Zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung konnten die darin beschriebenen Anforderungen im bereits fortgeschrittenen Rechtssetzungsverfahren der Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) nicht mehr berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund wurde die ABA-VwV mit dem Ziel der Ergänzung der TA Luft verabschiedet.

Insbesondere an Anlagen, welche Abfälle für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandeln, werden in der ABA-VwV gemäß Nr. C.5.4.8.11b über die Regelungen der TA Luft hinausgehende Anforderungen gestellt. Von dieser Regelung betroffen sind neben Anlagen zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen auch Altholzschredder. Diese sind dem Wortlaut nach zu folgen „in geschlossenen Räumen zu errichten oder es sind die Anlagenteile zu kapseln“. Abweichungen sind ausschließlich bei einem Durchsatz von < 50 t/d möglich. Im Falle einer solchen Schwellenwertunterschreitung wird der Behörde ein Ermessen bezüglich der in der Nr. C.5.4.8.11b genannten baulichen Anforderungen eingeräumt.

Mit Schreiben vom 23.12.2021 wurde die Antragstellerin erstmals auf die ABA-VwV und deren Auswirkungen auf den Betrieb von Altholzschreddern hingewiesen. Gleichzeitig wurde in diesem Schreiben Zweifel an der Überwachbarkeit der beabsichtigten Schwellenwertunterschreitung der Behandlung von < 50 t/d Althölzern für die nachfolgende thermische Verwertung mitgeteilt.

Im weiteren Verlauf wurden seitens der Antragstellerin weitere Ergänzungen und Konkretisierungen zum Betrieb des Altholzschredders nachgereicht. Mit Nachtrag vom 28.02.2022 wurde erläutert, dass die Einhaltung der Tagesmenge über eine im Radlader verbaute Schaufelwaage sichergestellt werden soll. Überdies ergänzte die Rechtsanwältin Frau Prof. Dr. Versteyl am 05.05.2022, dass die Schaufelwaage die einzelnen Schaufelladungen des Radladers addieren könne und somit die Einhaltung des Gesamtgewichts sichergestellt werden könne. Am 09.06.2022 ergänzte die Antragstellerin diesbezüglich Fotos zur Anzeige der Schaufelverwiegung in der Radladerkabine. Gleichzeitig wurde konkretisiert, dass von insgesamt 11.000 Tonnen Altholz für einen nachfolgenden stofflichen Verwertungsweg ca. 7.000 Tonnen vorgesehen sind und für einen nachfolgenden thermischen Verwertungsweg ca. 4.000 Tonnen vorgesehen sind. Zuletzt erfolgte am 18.11.2022 eine abschließende Stellungnahme von Frau Prof. Dr. Versteyl sowie eine ergänzende Stellungnahme des TÜV Hessens zum Schredderbetrieb im Freien.

Auf Grundlage all dessen konnte der Schredder dennoch nicht wie beantragt genehmigt werden. Dies begründet sich im Einzelnen wie folgt:

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG unterliegt sowohl die Errichtung als auch der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlage der Schutzpflicht (Immissionssituation) und des Vorsorgegebots (Emissionssituation). Dass die dem Antrag beigelegte Staub-Immissionsprognose des TÜV-Hessens vom 31.03.2020 zeige, dass die Immissionswerte für Feinstaub und Staubbiederschlag nach Nrn. 4.2 und 4.3. TA Luft eingehalten sind, kann vor diesem Hintergrund nicht als alleinige Begründung für einen Schredderbetrieb im Freien genügen. Vielmehr ist dies lediglich Genehmigungsvoraussetzung im Sinne der Erfüllung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Diese Genehmigungsvoraussetzung betrifft jedoch alle genehmigungsbedürftigen Anlagen gleichermaßen. Insbesondere erfüllen diese Voraussetzung auch bereits in der Vergangenheit genehmigte Schredder mit einem vergleichbaren Durchsatz, welche nunmehr nach der ABA-VwV ebenfalls einzuhausen sind. Für eine Ermessenserwägung wären daher weitergehende Gründe bezüglich der Immissionssituation erforderlich.

Darüber hinaus ist für die umweltrechtliche Bewertung der Anlage das Vorsorgegebot nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu berücksichtigen. Dieses umfasst vor allem eine Begrenzung der Emissionen nach dem Stand der Technik. Diese Pflicht kann unmittelbar durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 BImSchG oder mittelbar durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 48 Abs. 1 BImSchG konkretisiert werden (vgl. *Feldhaus*, in: Feldhaus (Hrsg.), Bundesimmissionsschutzrecht Band 1, 2. Auflage, § 5 BImSchG, Rn. 7). Die Forderung einer Einhausung ergibt sich aus der ABA-VwV als allgemeine Verwaltungsvorschrift und demnach aus dem Vorsorgegebot und nicht der Schutzpflicht. Die Berücksichtigung des Vorsorgegebots ist damit umso relevanter für eine Ermessenserwägung.

Nun ist zunächst festzuhalten, dass der Behörde ein Ermessen ausschließlich im Falle einer Unterschreitung der täglichen Verarbeitungsmenge von 50 Tonnen eingeräumt wird. Die hier beantragte Anlage überschreitet jedoch gemäß Herstellerangaben die Ermessensschwelle der ABA-VwV im Maximalbetrieb bereits innerhalb einer Stunde. Selbst mit der von der Antragstellerin angenommen durchschnittlichen Verarbeitungsmenge von 25 t/h würde die Schwelle für einen Ermessensspielraum bereits nach spätestens 2 Stunden Betrieb überschritten werden. Gleichzeitig wird ein Betrieb von 4 Stunden pro Tag beantragt. Die von der Antragstellerin dargelegte Methode zur Mengenkontrolle für die nachfolgende thermische Verwertung mittels Schaufelwaage wurde als kritisch bewertet. Zum einen ist es hier Voraussetzung, dass bereits im Voraus bekannt ist, ob ein Haufwerk Altholz in die thermische oder in die stoffliche Verwertung geht. Zum anderen wird außerdem die behördliche Überwachbarkeit der Mengenkontrolle mittels Schaufelwaage als schwierig erachtet.

Doch selbst gesetzt den Fall, dass der Schredder im späteren Betrieb die Mengenschwelle der ABA-VwV sicher und überwachbar einhalten würde, wäre für den ursprünglich beantragten Schredderbetrieb eine Einhausung zu fordern. Für eine Ermessensentscheidung ist, wie oben beschrieben insbesondere die Emissionssituation im Sinne des Vorsorgegebots zu berücksichtigen. Die Antragstellerin beabsichtigte allerdings eine nur sehr knappe Unterschreitung der Schwelle von 50 t/d, sprich maximal 49 Tonnen. Die Emissionssituation unterscheidet sich zwischen 49 t/d und 50 t/d nur unwesentlich. Wenn auf die in der ABA-VwV geforderte Einhausung verzichtet werden soll, wären in diesem Fall in der Emissionsminderung und Vorsorgewirkung vergleichbare Maßnahmen erforderlich.

Die Regelung der Nr. C.5.4.8.11b ABA-VwV für Anlagen, welche Abfälle für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandeln, fußt auf den BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung. Das Schreddern von Altholz stellt eine mechanische Behandlung von heizwertreichen Abfällen dar. Für diese Behandlung wird unter Abschnitt 2.4 der BVT-Schlussfolgerungen auf die BVT 25 verwiesen. Die Anwendung der BVT 25 zur Verminderung von Staubemissionen ist gleichzeitig immer mit Anwendung der BVT 14d verbunden. Die BVT 14d wiederum fordert die Einhausung/Kapselung verpflichtend. Voraussetzung für eine Abweichung ist laut den allgemeinen Erwägungen der BVT-Schlussfolgerungen „ein mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau“. Dies geht demnach einher mit der oben beschriebenen Feststellung, dass alternative Emissionsminderungsmaßnahmen der Einhausung/Kapselung gegenüber vergleichbar sein müssen.

Für die beantragte Anlage ist sowohl eine Befeuchtung am Schredder selbst sowie eine zusätzliche Befeuchtung mittels Nebelkanone vorgesehen. Außerdem soll die Höhe von Abwurfstellen minimiert werden. Zum Nachweis der Eignung dieser Maßnahmen, wurde eine ergänzende Stellungnahme des TÜV Hessens vom 07.09.2022 vorgelegt. Das entsprechende Gutachten stellte zunächst dar, dass Schredder und Siebeinheit nach oben hin offen sind. Auch die Förderbänder sind offen angebracht. Laut Definition des TÜV Hessens ist eine „Kapselung“ demnach keine vollständige Umhüllung der Anlage bzw. einzelner Anlagenteile, sondern lediglich ein teilweiser Umschluss durch Seitenwände nach rechts und links. Eine Grundlage für diese Definition wurde nicht genannt. Es lassen sich unter Berücksichtigung der bestehenden Regelwerke auch keine Anhaltspunkte für diese Definition des Wortes „Kapselung“ finden. Mit Blick auf Wortlaut und Sinn und Zweck erscheint diese Auslegung des Begriffs aber doch fernliegend.

Im Fazit des Gutachtens wurden die Befeuchtung am Schredder selbst sowie mit Nebelkanone einer kompletten Einhausung gleichgestellt. Dies wurde mit der Staubneigung begründet, welche sich mit der Befeuchtung um eine Stufe reduzieren würde. Inwiefern der emissionsmindernde Effekt durch Befeuchtung allerdings tatsächlich als gleichwertig zu einer vollständigen Einhausung zu sehen ist, wurde nicht dargelegt. In gekapselten bzw. eingehausten Anlagenteilen können Abgasströme gezielt erfasst und einer Abgasreinigung zugeführt werden, dies ist im Falle einer Verdüsung nicht möglich. Hinsichtlich des gleichwertigen Umweltschutzniveaus ist neben der Emissionsminderung selbst auch zu beachten, dass eine Einhausung eine dauerhafte Minderung der Staubemissionen darstellt. Eine Wasserverdüsung hingegen erfasst mitunter nicht die gesamten Emissionen, auch gibt es witterungsbedingte Einschränkungen.

Damit ist abschließend feststellbar, dass die vorgesehenen Maßnahmen nicht als gleichwertig zu einer Einhausung/Kapselung zu sehen sind. Da die Öffnung der Schredder- und Siebeinheit bauartbedingt offen sind, kommt auch eine vollständige Kapselung der beschriebenen Anlagenteile nicht in Frage. Bei diesem Anlagentyp war daher letztlich eine Einhausung geboten. Die Forderung einer Einhausung ist als vorsorgende Maßnahme unter Berücksichtigung all dieser Aspekte im Grundsatz verhältnismäßig. Sie ist geeignet um eine dauerhafte Minderung der Staubemissionen zu gewährleisten. Sie ist außerdem erforderlich, da eine den Anlagenbetreiber weniger belastende Maßnahme, mit der eine vergleichbare Emissionsminderung erreicht werden kann, nicht er-

sichtlich ist. Obwohl eine Einhausung mit einem im Gegensatz zur Befeuchtung deutlichen finanziellen Aufwand einhergeht, ist sie vor diesem Hintergrund auch als angemessen zu werten. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass bei neu zu errichtenden Anlagen, wie in diesem Falle der Altholzschredder, höhere Anforderungen an Vorsorgemaßnahmen getroffen werden können, als an Bestandsanlagen (vgl. *Jarass*, in: *Jarass* (Hrsg.), *Bundes-Immissionsschutzgesetz*, 14. Auflage, § 5 BImSchG, Rn. 61).

Eine Einhausung geht letztlich mit einem größeren Planungsaufwand einher. Eine solche Planung kann behördlicherseits nicht vorgenommen werden, so dass eine einfache Regelung der Einhausung als Emissionsminderungsmaßnahme per Nebenbestimmung nicht möglich ist. Sie konnte also nicht mit diesem Bescheid verbindlich festgesetzt werden. Die Antragstellerin hat daher mit Schreiben vom 19.01.2023 eine Verzichtserklärung eingereicht. Sie beschränkt sich darin auf eine Behandlung ausschließlich mit dem Ziel der stofflichen Verwertung.

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Durch den Kanalballenpressenbetrieb, den Umschlag/Lagerung von DSD Abfällen, Sortierung von mineralischen Abfällen, Schreddern von Altholz und die Durchsatzmengenerhöhung auf 75.250 t/a Abfälle werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft gemäß der Definition aus § 3 BImSchG hervorgerufen. Die Schutzpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird erfüllt.

Luftreinhaltung

Die Geruchsituation am Anlagenstandort verschlechtert sich durch die Lagerung und den Umschlag von DSD-Abfällen sowie die Durchsatzmengenerhöhung von geruchsrelevanten Abfällen. Die Geruchsberechnungen vom TÜV Hessen in Kapitel 8 der Antragsunterlagen zeigen, dass die Immissionswerte nach Anhang 7 TA Luft an einigen Immissionsorten durch die am Standort gehandhabten Abfälle mit 14 % der Jahresgeruchsstunden fast vollständig allein durch die Betreiberin ausgeschöpft werden. Alle auf den Immissionsort einwirkenden Anlagen dürfen 15 % der Jahresgeruchsstunden in Gewerbe- und Industriegebieten nicht überschreiten. Aus diesem Grund sind weitergehende Anforderungen zur Geruchsminimierung in den Nebenbestimmungen 3.6 und 3.7 festgelegt worden.

Die Bagatellmassenströme für Staub nach Nr. 4 TA Luft werden durch das Vorhaben der Anlage überschritten, so dass eine Immissionsprognose erforderlich war. Die Staubberechnungen vom TÜV Hessen in Kapitel 8 der Antragsunterlagen belegen, dass der Immissions-Jahreswert und der Immissionstageswert für Staub sicher eingehalten werden.

Lärm

Die Immissionswerte nach TA Lärm werden an allen relevanten Immissionsorten eingehalten. Dies wird durch die Immissionsprognose von Richard Möbus in Kapitel 13 der

Antragsunterlagen nachgewiesen. Beurteilt wurde dabei der Anlagenbetrieb zur Tagzeit, da von 22:00 bis 6:00 Uhr kein Betrieb auf der Anlage stattfindet. Auf eine Prüfung der Vorbelastung durch andere Anlagen wurde verzichtet, da die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB (A) unterschritten wurden. Nach Nr. 3.2.1 TA Lärm kann somit auf die Prüfung der Vorbelastung verzichtet werden.

Anforderungen zur Vorsorge gegen schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen im vorliegenden Bescheid, wird dem Vorsorgegebot des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Staub- und Verwehung

Die Forderung Flächen und Fahrwege mittels Kehrmaschine feucht zu reinigen, dient zum einen der Reduzierung diffuser Emissionen durch Staub und gleichzeitig Verwehungen von Leichtabfällen vorzubeugen. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind schädliche Umwelteinwirkungen durch den Stand der Technik zu verhindern. Die Nebenbestimmung ist verhältnismäßig, da die Betreiberin selbst auch das Reinigen mittels Kehrmaschine vorsieht. Es wird durch die Nebenbestimmung konkretisiert und durch die Dokumentation überwachbar und ist mit geringen Aufwand verbunden.

Bei Arbeiten mit mineralischen Abfällen kommt es zu Staubbefreiungen. Um diese nach dem Stand der Technik zu mindern können auf offenen Plätzen Staubbindemaschinen eingesetzt werden, welche einen feinen Wasserschleier erzeugen, der den in der Luft befindlichen Staub bindet. Die Betreiberin sieht in den Antragsunterlagen die Stationierung und den Betrieb einer Staubbindemaschine vor. Die Nebenbestimmung konkretisiert nur die Angaben der Antragsunterlagen. Eine Überwachbarkeit des Betriebs bei trockener Witterung kann nur mittels Dokumentation erfolgen.

Auch durch Schreddern und Sieben von Altholz kommt es zu Staubbefreiungen. Dabei spielt die Holzfeuchte bei der Verarbeitung eine große Rolle (s.a. „Ableitung von Emissionsfaktoren für Staub, insbesondere der PM10-Fraktion, aus diffusen Quellen“ - 02.02.2015, Emissionsfaktoren Altholz LUBW). Je feuchter das Altholz ist, desto weniger Staubemissionen treten während des Schredderns und Siebens auf. Nach Nr. 5.4.8.11 b TA Luft sollen staubförmige Emissionen während der Behandlung vermieden werden. Neben einer kompletten Einhausung der Anlage, wie es die ABA- VwV für die Altholzbehandlung zur thermischen Verwertung vorsieht, ist bei stofflicher Verwertung des Altholzes auch eine Befeuchtung zur Staubbefreiung möglich. Die Betreiberin sieht für den Betrieb des Altholz-Schredders und der Siebmaschine eine Befeuchtung des Altholzes durch die aggregateigenen Befeuchtungseinrichtungen vor. Auch soll die zukünftige Staubbindemaschine für den Bereich der Altholzbehandlung eingesetzt werden. Für eine effektive Staubbefreiung müssen die Befeuchtungseinrichtungen während der gesamten Betriebszeit der Altholzbehandlung betrieben werden. Die Nebenbestimmung konkretisiert so die Angaben der Antragsunterlagen und stellt an dieser Stelle, im Gegensatz zu einer Einhausung mit Luftabsaugung das mildere Mittel da.

Die Betreiberin plant eine Altholzbehandlung durch Schredder und Siebmaschine mit jeweils max. 4. Stunden pro Tag. Diese Werte wurden so auch in der Staubprognose verwendet sind daher anzuwenden. Die Dokumentation im Betriebstagebuch soll die Überwachbarkeit der selbstgewählten zeitlichen Beschränkung sicherstellen.

Kunststoffballen, welche mit Draht umwickelt werden, neigen bei Wind zur Freisetzung einzelner verpresster Kunststoffteile/-folien. Die Leichtfraktion daraus kann bei entsprechenden Windverhältnissen mehrere hundert Meter weit fortgetragen werden. Dies zeigen auch Beobachtungen aus der Praxis. Der Bereich BE 8 ist eine außenliegende Lagerfläche, die dreiseitig nicht vom Wind abgeschirmt ist. Der Vorschlag der Betreiberin, mit eventuell vorhandenen Papierballen die Kunststoffballen zu umschließen reicht nicht aus, da nicht immer sichergestellt werden kann, dass Papierballen in ausreichender Menge vorhanden sind, um die Kunststoffballen allseitig zu umschließen. Auch nach einem Abtransport der Papierballen liegen die Kunststoffballen wieder frei. Die in der Nebenbestimmung genannten Möglichkeiten zur Lagerung der Kunststoffballen, stellen die einzigen effektiven Lösungen zur Lagerung ohne eine Verwehung von Abfällen im Freien dar. TA Luft Nr. 5.4.8.12-14 sieht an dieser Stelle bei zu Verwehung neigenden Abfällen, wie Kunststofffolien eine Verpressung in folierte Ballen vor. Eine Verpressung zu mit Draht umwickelten Ballen ist daher nicht ausreichend. Die TA Luft definiert und konkretisiert an dieser Stelle den Stand der Technik.

Geruch

In der Lagerhalle BE 3 werden u. a. Abfälle des dualen Systems Deutschlands (DSD) gelagert und umgeschlagen. Die DSD Abfallfraktion weist ein erhöhtes Geruchspotential auf. Geruchseinwirkungen sollen gemäß Nr. 5.2.8 TA Luft durch den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen vermindert werden. Geschlossene Tore, insbesondere die Schnellauftore, die sich besonders schnell öffnen und wieder schließen lassen, sollen einen übermäßigen Austritt geruchsbeladener Luft aus BE 3 verhindern. Aufgrund der Länge der LKW während der Be- und Entladung kann das entsprechende Tor nicht geschlossen werden. Ein einzelner Ladevorgang nimmt allerdings nicht mehr als 5 Minuten in Anspruch. Während des Betriebs der Kanallballenpresse soll das nächstgelegene Tor offen bleiben um einen permanenten Flurförderfahrzeugbetrieb mit Ballen zur Fläche BE 8 gewährleisten zu können. Dies kann aufgrund der langen Öffnungszeiten und der angespannten Geruchsituation nicht gestattet werden. Die Alternative stellen an dieser Stelle die schnell öffnenden und schließenden Tore dar, welche keine langen Wartezeiten für den Fahrzeugverkehr bedeuten. Automatisch schließend soll verhindern, dass die Tore in der Praxis permanent offengelassen werden.

Klärschlamm zählt zu den geruchsintensiven Abfällen. Um die Gerüche soweit möglich zu reduzieren, ist die Lagerung als freies Haufwerk, wegen der wesentlich größeren Oberfläche im Vergleich zur Containerlagerung nicht zulässig. Aufgrund des Restgaspotentials von Klärschlamm und der damit verbundenen Explosionsgefahr ist eine Lagerung im geschlossenen Container nicht realisierbar. Um den festen Klärschlamm vor Niederschlag zu schützen, ist die überdachte Lagerung das geeignete Mittel. Es kann mit überschaubarem Aufwand am geplanten Lagerort BE 6.1, bspw. als Überdachung in Leichtbauweise ausgeführt werden. Die Beregnung des Klärschlammes gilt es wegen des sich daraus ergebenden Geruchsbildungspotentials zu vermeiden.

12. BlmSchV (StörfallV)

Die beantragte max. Lagermenge für gefährliche Abfälle ist < 150 t. Aufgrund der störfallrechtlich eingestuft gefährlichen Abfälle mit dem Leitfaden „Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BlmSchV - MULNV NRW 15.06.2018“ ist eine Überschreitung der Mengenschwellen des Anhangs I der 12. BlmSchV im Anlagenbetrieb grundsätzlich möglich. Somit wäre die Anlage ein Betriebsbereich der unteren Klasse nach § 2 Nr. 1 der 12. BlmSchV. Die Betreiberin verweist in Kap. 14 der Antragsunterlagen darauf, dass die Anlage nicht in den Geltungsbereich der 12. BlmSchV fällt. Begründet wird dies damit, dass der Betriebsleiter/Hofmeister täglich den Lagerbestand prüfen würde und so eine Überschreitung der Mengenschwellen verhindert wird.

Ein schlüssiges Konzept, wie eine Person die ankommenden Eingänge, Lagermengen der einzelnen Abfallschlüssel für gefährliche Abfälle mit den dazugehörigen Gefahrenkategorien, deren Mengenschwellen und der Aufsummierung der Quotientenregel nach Anhang I der 12. BlmSchV, zwecks einer sicheren Unterschreitung der Mengenschwellen verwalten kann, besteht nicht. Je nach Abfallschlüssel bestehen mehrere Gefahrenkategorien mit jeweils unterschiedlichen Mengenschwellen für einen einzelnen gefährlichen Abfall. Innerhalb der einzelnen Gefahrenkategorie gibt es noch Untergruppen, welche mit der sogenannten „Quotientenregel aufsummiert werden müssen. Es erscheint nicht plausibel, dass eine Person diese Tätigkeiten täglich nebenbei zur normalen Haupttätigkeit durchführen kann.

Die geforderte Software soll ein Überschreiten der Mengenschwellen des Anhangs I der 12. BlmSchV sicher verhindern. Durch die in der Software hinterlegten Daten können die gefährlichen Abfälle automatisch zugeordnet werden und durch vorher definierte Mengengrenzen eine Alarmschwelle implementiert werden. Die dort vorgenommene Einstufung der gefährlichen Abfälle mittels Leitfaden „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung – KAS-61“ der Kommission für Anlagensicherheit ersetzt den veralteten Leitfaden „Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BlmSchV - MULNV NRW 15.06.2018“. Dieser basiert noch auf dem vom KAS-61 abgelösten Leitfaden KAS-25. Eine sichere Alternative zu einer Softwarelösung gibt es nach derzeitigem Stand nicht. Die Betreiberin erwiderte auf die Anhörung zum Bescheidentwurf nach § 28 HVwVfG, dass eine solche geforderte Software derzeit nicht auf dem Markt frei verfügbar wäre und die Nebenbestimmung daher nicht umsetzbar sei. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass vergleichbare Anlagen eine solche Softwarelösung bereits selbst mit Excel und entsprechenden Makros umgesetzt haben. Die Software kann letztlich mit vertretbarem Aufwand und überschaubaren Kosten in die bestehende Anlagenstruktur integriert werden. Zur Umsetzung der Vorgaben wird der Betreiberin, welcher eine Software noch nicht zur Verfügung steht, eine Frist von 6 Monaten eingeräumt. Die Nachverfolgung der Abfallströme über einen Zeitraum von 5 Jahren erscheint für die Überwachbarkeit nach § 52 BlmSchG geboten.

Abfallvermeidung/Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG)

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Betreiberpflichten zur ordnungsgemäßen Abfallvermeidung sowie Abfallentsorgung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG.

Diese Pflicht stellt eine Konkretisierung der Vorsorgepflicht dar und ist der Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gleichrangig (vgl. *Roßnagel/Hentschel*, in: Führ GK-BImSchG § 5 Rn. 520, 521; Jarass BImSchG § 5 Rn. 77.). Die Anforderungen an die Abfallvermeidungsmaßnahmen ergeben sich nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG. Die Anforderungen an die Abfallentsorgungsmaßnahmen können gefordert werden, wenn sie einerseits gesetzlich gefordert werden, oder andernfalls technisch möglich sind. Technisch möglich sind Maßnahmen in jedem Fall, wenn sie bereits als Stand der Technik im Sinne des § 3 Abs. 6 BImSchG für die Abfallvermeidung bzw. § 3 Abs. 28 KrWG für die Abfallentsorgung anerkannt sind (vgl. *Roßnagel/Hentschel*, in: Führ GK-BImSchG § 5 Rn. 537; *Dietlein*, in: Landmann/Rohmer UmweltR BImSchG § 5 Rn. 188.). Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in Ziffer 13 der Anlage des BImSchG bzw. Ziffer 13 Anlage 3 des KrWG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Die Ziffern 13 der aufgeführten Anlagen führen die BVT-Merkblätter als zu berücksichtigendes Kriterium

auf. Für die betreffende Anlage maßgebend ist das BVT Merkblatt zur Abfallbehandlung vom 17.8.2018 inklusive der darin enthaltenen BVT-Schlussfolgerungen.

Diese BVT definieren den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und Betriebsmethoden und stellen somit den aktuellen Stand der Technik dar. Die BVT-Schlussfolgerungen sind zudem für IED-Anlagen verbindlich.

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können. Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind – soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind – ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen außerdem gemäß § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung angeordnet bzw. festgesetzt werden. Die Festsetzung dieser erfolgte unter Abschnitt 5 des vorliegenden Bescheids. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Energie/Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht. Es liegen auch keine Erkenntnisse vor, dass bei der in Rede stehenden Anlage eine Restwärmenutzung technisch sinnvoll möglich und zumutbar wäre.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, ergänzende Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Abschnitt 4 des vorliegenden Bescheides erfolgt (Nebenbestimmungen 4.1 bis 4.4).

Die Nebenbestimmungen 4.1 bis 4.4 enthalten lediglich Mindestanforderungen für eine ordnungsgemäße Anlagenstilllegung im Sinne des § 5 Abs. 3 BImSchG, die antragstellerseitig nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Hierzu gehört, dass neben einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung alle zur Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen benötigten Anlagenteile so lange wie nötig weiterbetrieben werden und dass auch während der Stilllegungsphase ausreichend Personal vorhanden ist. Weiterhin muss ein Zutritt Unbefugter auch nach Stilllegung ausgeschlossen werden. Da es sich nur um Mindestanforderungen handelt, können diese Regelungen naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen im Genehmigungsbescheid festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sicherheitsleistung

(§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 i. V. m. §§ 5 Abs. 3 und 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG)

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen i.S.v. § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG eine Sicherheitsleistung angeordnet bzw. festgesetzt werden (Nebenbestimmung 5.1).

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehende Betreiberin der Abfallentsorgungsanlage hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten – namentlich insolvenzbedingt – ausfallen.

Bei der Ermächtigungsgrundlage handelt es sich um eine sogenannte „Soll“-Vorschrift. Bei einer „Soll“-Vorschrift liegt grundsätzlich eine gebundene Entscheidung vor, die jedoch für atypische Fälle einen Ermessensspielraum enthält. Ein solcher Fall ist vorliegend indes nicht gegeben.

Auf die Auferlegung einer Sicherheitsleistung kann insbesondere nicht verzichtet werden, weil die Menge der gelagerten Abfälle insgesamt nicht vernachlässigbar gering ist und es insbesondere beim längerfristigen Verbleib der Abfälle in der Anlage auch bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren kommen kann. Dies gilt insbesondere nach einer Betriebseinstellung.

In den Antragsunterlagen sind die voraussichtlichen Entsorgungskosten aller kostenverursachenden Abfälle angegeben. Diese belaufen sich antragsgemäß auf 318.289,90 €. Die in der Rechnung angesetzten Entsorgungskosten sind plausibel.

In diesem Betrag ist ein Zuschlag für Analyse, Umschlag, Transport und Unvorhergesehenes (z. B. Entsorgung von Störstoffen) in Höhe von 10 % sowie die Mehrwertsteuer bereits berücksichtigt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht zudem dem Betrag, der voraussichtlich zur Erfüllung der Nachsorgepflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Die Nebenbestimmung 5.2 zum Betreiberwechsel ist notwendig, da Bürgschaften und andere Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher

nicht notwendigerweise mit einem Betreiberwechsel auf die neue Betreiberin übergehen.

Pflichten, die sich aus einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BImSchG)

Die Erfüllung einer sich aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht war zu prüfen. Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle sowie zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle. Grundsätzlich in Frage kommende Verordnungen sind nicht einschlägig:

Die Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV) umfasst ausschließlich Anlagen zur Holzverarbeitung, welche nicht nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind. Die Anlage bzw. Betriebsstätte stellt nach aktuellen Kenntnissen außerdem keinen Betriebsbereich i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG dar, weshalb die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ebenfalls keine Anwendung findet.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BImSchG)

Planungsrecht

Bauleitplanung

Der Standort der vorhandenen und geplanten Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solmser Gewerbepark, 3. Änderung“ werden in den Kapiteln 3 und 5 der Antragsunterlagen ausführlich beschrieben und die planungsrechtliche Bewertung und bauleitplanerischen Voraussetzungen korrekt wiedergegeben.

Baurecht, Brandschutz

Baurecht

Gegen die Geländeauffüllung bestehen keine bauordnungsrechtlichen Bedenken, sofern keine Bedenken hinsichtlich der Qualität des Auffüllmaterial bestehen. Die Qualität des Auffüllmaterial wurde seitens des Bodenschutzes bestätigt. Da eine Aufschüttungshöhe von 1 m überschritten wird davon ausgegangen, dass die bauliche Anlage nach § 6 Abs. 8 HBO eine Wirkung wie von Gebäuden auslöst. Die sich hieraus ableitende Abstandsfläche müsste daher auf dem Grundstück selbst liegen (§ 6 Abs. 2 HBO). Da aus den Unterlagen gleichzeitig hervorgeht, dass die Aufschüttung auf der jeweils benachbarten Flurstücksparzelle in gleicher Höhe angeschüttet wurde bzw. vorhanden ist, kann dies einer öffentlich-rechtlichen Sicherung zum Anbau gleichgesetzt werden, so dass nach hiesiger Einschätzung ein Abweichungsverfahren nach § 73 HBO entbehrlich wird.

Brandschutz

Grundlage der brandschutzrechtlichen Beurteilung ist das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG). Änderungen an den bestehenden baulichen Anla-

gen werden nicht vorgenommen. Aus Kapitel 16 der Antragsunterlagen geht weiterhin hervor, dass das betrachtete Objekt nicht im Anwendungsbereich der als Technische Baubestimmung eingeführten Muster-Kunststofflager-Richtlinie (MKLR) liegt, da die zu verpressenden Kunststoffe in der Lagerhalle (BE 3) als Schüttgut in einem Umfang von weniger als 200 m³ (maximale Menge 30 t) zwischengelagert werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Bereich des abwehrenden Brandschutzes ist festzustellen, dass sich durch das geplante Vorhaben (u.a. Erhöhung der Durchsatzmenge) keine verschärfenden Auswirkungen für den Einsatz der Feuerwehr ergeben. Durch das geplante Vorhaben wird der Löschwasserbedarf für das gesamte Betriebsgelände nicht verändert. Es wird davon ausgegangen, dass der in den in der Vergangenheit erteilten Genehmigungen aufgeführte Löschwasserbedarf auch weiterhin zur Verfügung steht. Entsprechend der Angaben im Kapitel 3 "Kurzbeschreibung" (3.3) werden ausschließlich in BE 5 und bei Bedarf ggf. in BE 9 gefährlichen Abfälle erfasst.

Wie darüber hinaus aus dem Kapitel 17 "Wassergefährdende Stoffe" hervorgeht, fallen darunter auch schwach wassergefährdende Stoffe der WGK 1. Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

- 16 06 01* Bleibatterien im Container/Kleingebinde
- 20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (WGK 1 aufgrund ggf. flüssiger Bestandteile wie Kühlflüssigkeit) im Container

Die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie gilt für bauliche Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse **WGK 1** mit **mehr als 100 t** je Lagerabschnitt gelagert werden. Die Lagermenge der beiden Abfallfraktionen (betrifft BE5 und BE9) wird jedoch im Anlagenbetrieb, wie im Kapitel 17 "Wassergefährdende Stoffe" versichert, den vorstehend aufgeführten Schwellenwert der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie von 100 t WGK-1-Abfällen dauerhaft sicher unterschreiten. Das betrachtete Objekt liegt daher nicht im Anwendungsbereich der als Technische Baubestimmung eingeführten Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie. Die Rückhaltung von Löschwasser ist daher bauordnungsrechtlich nicht erforderlich.

Insofern bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben. Die Nebenbestimmung stützen sich auf §§ 14, 53 HBO sowie auf § 45 HBKG.

Wasserwirtschaft

Grundwasserschutz

Mit Verordnung vom 20.02.2020 StAnz (12/2020 S. 374) wurde das Wasserschutzgebiet (WSG) für die Brunnen Stockwiese I und II der Stadtwerke Solms neu festgesetzt. Hiernach liegt das Betriebsgelände der Firma Betreiberin nun in der Zone III des WSG. Gemäß Schutzgebietsverordnung ist in der Zone III verboten (§ 4):

- 10. Abfallanlagen zum Lagern, Behandeln, Umschlagen, Verbrennen und Deponieren,
- 23. der Umgang, das Lagern und Zwischenlagern von wassergefährdenden Stoffen, es sei denn fachbehördlich wird festgestellt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Gemäß § 11 der Verordnung erfordern Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer, in dem Fall, immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, keine gesonderte Befreiung nach dieser Verordnung. Allerdings ist das Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde erforderlich. Um das Einvernehmen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens herstellen zu können, waren daher die Nebenbestimmung bis erforderlich. Davon betroffen sind lediglich die o.a. Verbote. Die sonstigen Verbote sind weiterhin zu beachten.

Abwasser, Niederschlagswasser

Bei Niederschlagswasser aus dem zentralen Hofbereich ist von einer erheblichen Verunreinigung durch den stattfindenden Liefer- und Werksverkehr sowie Abfallrückstände und Staub auszugehen. Die betreffenden Flächen sind dann den mit Abfallbelegten befestigten Flächen gleichzusetzen. Daher wurde die Nebenbestimmung 7.4 für erforderlich gehalten.

Wie außerdem aus dem Entwässerungsplan ersichtlich, sollen die Betriebsflächen BE 5, BE 6.2, BE 7.1, BE 7.2, BE 3, BE 8 sowie die in diesem Bereich zu Instandsetzung vorgesehene stark beschädigte Betonfläche und weitere betonier/asphaltierte Betriebsflächen an den Schmutzwasserkanal vor dem Kfz-Waschplatz angeschlossen und das anfallende Abwasser über die vorhandene Abscheideranlage (Leichtflüssigkeitsabscheider) in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Nach dem in Kapitel 10 der Antragsunterlagen enthaltenen Prüfbericht für die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage ist ein Schlammfang (Buderus, Typ: Protos) mit einem Inhalt von 4.800 l, ein Bezinabscheider (Buderus, Typ: Protos) mit einer Nenngröße 10 und 4.500 l Inhalt sowie ein Koaleszenzabscheider (Buderus, Typ: Kratos) mit einer Nenngröße 20 und 3.211 l Inhalt vorhanden. Da diese Abscheiderbauteile offenbar in Reihe zusammengeschlossen sind, ist entsprechend der Nenngröße 10 ein maximaler Durchfluss von 10 l/s zulässig. Bei der geplanten Anschlusssituation entsprechend dem vorliegenden Entwässerungsplan wird dieser zulässige Durchfluss der Abscheideranlage und das zulässige Speichervolumen des Schlammfangs vermutlich überschritten. In diesem Zusammenhang wurde eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit unter Beachtung der DIN EN – 858 für erforderlich gehalten und mit Nebenbestimmung 7.5 festgesetzt.

Wassergefährdende Stoffe

Bei der Zwischenlagerung mineralischer Abfälle, Klärschlamm sowie sonstiger potentiell wassergefährdender Stoffe ist sicherzustellen, dass § 26 AwSV vollständig erfüllt wird. Hierzu sind geeignete Schutzmaßnahmen erforderlich, welche mit den Nebenbestimmungen 7.6 bis 7.12 verbindlich festgesetzt wurden.

Bodenschutz

Für die bereits vor Oktober 2019 hergestellte Auffüllung im Bereich der BE 2 und BE 4 wurde RC-Material der Einbauklasse Z1.1 der LAGA M20 verwendet. Dies ergeht aus einem den Antragsunterlagen in Kapitel 6 beigelegtem Untersuchungsbericht der baucontrol vom 10.10.2017. Der Bericht entspricht laut Stellungnahme vom 10.12.2021 des Bodenschutzes des Lahn-Dill-Kreises den Anforderungen an Nachweise zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen.

Drüber hinaus sind laut Fachinformationssystem FIS AG keine schädlichen Bodenveränderungen für die betroffenen Grundstücke des Anlagengeländes eingetragen. Dies bestätigte auch die Stadt Solms mit E-Mail vom 07.09.2020.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

Abfalleinstufung

Die Bezeichnung und Einstufung der genannten Abfälle dienen der Einhaltung der Erzeugerverpflichtungen nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG und der Abfallverzeichnisverordnung.

Die Zuordnung des Abfalls zu einem Abfallschlüssel erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Es wurden alle beantragten Abfallschlüssel zugelassen. Dabei ist zu beachten, dass der in dieser Genehmigung aufgeführte Abfallschlüssel-Katalog (Nebenbestimmung 8.1) abschließend für die gesamte Anlage ist. Mit Nebenbestimmung 8.2 wird auf die Möglichkeit der Erweiterung des Abfallkataloges hingewiesen.

Die Sortier-/Wertstofffraktionen wurden in Nebenbestimmung 8.1 aufgeführt, da diese zwar nicht angenommen werden und lediglich im Output der Anlage auftreten, jedoch gelagert und daher bei den Lagerkapazitäten berücksichtigt werden müssen. Gemäß den Antragsunterlagen ist diese Berücksichtigung erfolgt.

Annahmeverfahren

Die Nebenbestimmungen 8.3 und 8.4 zum ordnungsgemäßen Annahmeverfahren der Abfälle basieren auf den vorgenannten BVT-Schlussfolgerungen, BVT 2; BVT 26 b und BVT 27 a. Weiterhin basieren die Anforderungen auf Kapitel 2.3.2.3 des BVT-Merkblattes.

Klarstellungen, sonstige gesetzliche Anforderungen

Die Nebenbestimmungen 8.5, 8.9 bis 8.11 und 8.14 dienen der Klarstellung (entsprechen dem Antrag) bzw. begründen sich direkt aus den jeweils genannten Rechtsgrundlagen. Die Nebenbestimmungen 8.10 und 8.15 dienen der Sicherstellung der Getrennthaltungspflicht des § 9 KrWG bzw. des Vermischungsverbotes des § 9a KrWG. Aufgrund der hohen Relevanz wird die Formulierung als Nebenbestimmung als notwendig und zweckmäßig erachtet.

Zwischenlagerung

Die Nebenbestimmungen 8.6 bis 8.9, 8.11 bis 8.13 und 8.15 zu den angewandten Techniken bei der Zwischenlagerung von Abfällen sind aus den BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung abzuleiten, speziell BVT 2e und 2f, BVT 4, BVT 14d und 14g, BVT 19e. Außerdem ergeben sich die Anforderungen auch aus den angewandten Techniken bei der Lagerung von Abfällen aus dem BVT-Merkblatt, Kapitel 2.3.5.3. Diese Nebenbestimmungen dienen weiterhin u.a. der Einhaltung der Grundpflichten nach den §§ 7 und 15 KrWG (Vermeidung der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit).

Die Forderung zur Kennzeichnung der Lagerbereiche begründen sich in Anlehnung an Kapitel 2.3.2.7 (b) des BVT-Merkblattes.

Die Zwischenlagerung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Dieser ist gemäß § 3 Abs. 28 KrWG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in Anlage 3 des KrWG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Ziffer 13 der Anlage 3 des KrWG führt die BVT-Merkblätter als zu berücksichtigendes Kriterium auf. Die BVT Schlussfolgerungen zur Abfallbehandlung vom 17.8.2018 führt unter Abschnitt 1.5 „Emissionen in Gewässern“ in der BVT 19 Maßnahmen zur Optimierung des Wasserverbrauchs, zur Reduzierung der anfallenden Abwassermengen und zur Vermeidung oder, wo dies nicht machbar ist, zur Minderung der Emissionen in Böden und Gewässer auf. Diese Maßnahmen bestehen aus der Anwendung einer geeigneten Kombination der dort aufgeführten Techniken.

Hierunter ist die Abdeckung von gelagerten Abfällen in Abhängigkeit zum Risiko aufgeführt. Das Risiko besteht hier in der Abfalleigenschaft als gefährlicher Abfall, Verwehbarkeit, Eluierbarkeit und Abschwemmbarkeit verbunden mit möglichen Gefährdungen der Schutzgüter.

Die Anforderung zur Zwischenlagerung von Klärschlamm (Nebenbestimmung 8.13) beruht im Wesentlichen auf den im angegebenen Merkblatt formulierten Anforderungen zur Lagerung von Klärschlamm. Der Antragsteller gibt in Kap. 17 der Antragsunterlagen an, dass Klärschlamm nur in untergeordneter Menge gelagert wird. Gleichwohl sind grundsätzliche Anforderungen an den Stand der Technik einzuhalten.

Dazu gehören mindestens die ausschließliche Annahme von stabilisiertem und entwässertem Schlamm, um reaktive Prozesse zu verhindern, welche mit der Bildung von entzündlichen Gasen sowie belästigender Gerüche verbunden wären. Die niederschlagsgeschützte Zwischenlagerung ist erforderlich, um ein Auswaschen von Schad- und Nährstoffen und das Abschwemmen zu verhindern. Die niederschlagsgeschützte Lagerung ist dem Merkblatt zu entnehmen (Stand der Technik) und dient darüber hinaus der Verhinderung der Verschlechterung des Abfallzustandes, was hochwertige Verwertungsmaßnahmen ggf. beeinträchtigt.

Die Getrennthaltung von Klärschlamm ergibt sich direkt aus den Anforderungen der AbklärV, nähere Begründung dazu sind auch im genannten Merkblatt aufgeführt.

Das Merkblatt wurde der Antragstellerin vorab zur Verfügung gestellt.

ElektroG

Die Anforderungen ergeben sich aus den in den Nebenbestimmungen 8.17 bis 8.19 genannten Rechtsgrundlagen und haben klarstellenden Charakter.

Die Annahme ist auf gewerbliche Anlieferungen zu beschränken. Dies erfolgt antragsgemäß und begründet sich aus den Anforderungen des ElektroG. Die Antragstellerin behält sich jedoch vor, nach entsprechender Beauftragung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auch Elektroaltgeräte aus Privathaushalten anzunehmen. Daher wurde die entsprechende Nebenbestimmung formuliert, welche die Voraussetzungen dazu enthält.

Sortierung - GewAbfV

Die Vorgaben der Nebenbestimmungen 8.20 bis 8.23 ergeben sich aus der GewAbfV oder dem Merkblatt LAGA M 34.

Um eine Umgehung der Vorbehandlungspflicht durch Umdeklaration von vorbehandlungsfähigen Gemischen zu nicht vorbehandlungsfähigen Gemischen zu verhindern, wurde die Nebenbestimmung 8.21 aufgenommen.

Die zutreffende Deklaration der anzuliefernden Abfälle liegt im Verantwortungsbe- reich des Abfallerzeugers. Der Abfallentsorger hat sich zu vergewissern, dass seine Tätigkeit im Einklang mit den Regelungen der GewAbfV geschieht. Die Ge- wAbfV bedingt daher die Forderungen der Angabe zur Vorbehandlungsfähigkeit der Gemische. Dies dient auch der zuständigen Abfallbehörde als Instrument, die Vorga- ben der GewAbfV über den Entsorger beim Abfallerzeuger zu überwachen.

Die Verwiegung der Sortierfraktionen (Nebenbestimmung 8.23) ist erforderlich, da ansonsten die Sortier- und ggf. Recyclingquoten nicht berechnet werden können. Der Antrag enthält keine Aussage dazu.

Die Nebenbestimmung 8.22 dient der Klarstellung und ergibt sich aus dem Antrag; darüber hinaus auch aus den Vorgaben der GewAbfV, des LAGA M34 sowie der Ge- trennthaltungspflicht des § 9 KrWG.

Mineralische Abfälle

Für die Nebenbestimmungen 8.28 bis 8.36 sind über die o.g. Anforderungen (s. Be- gründung zu Nebenbestimmungen 8.1 bis 8.23) auch die abfallspezifischen Vorga- ben des LAGA Merkblattes M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ für die Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung von mi- neralischen Abfällen, die ungebunden oder gebunden in technischen Bauwerken ein- gebaut oder zur Herstellung von Bauprodukten verwendet werden sowie für Boden- bzw. natürlichem Gesteinsmaterial, das unterhalb der durchwurzelbaren Boden- schicht in bodenähnlichen Anwendungen verwertet wird, maßgebend (§ 7 Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 13 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Die Anforderungen zum Getrennthaltungsgebot und Vermischungsverbot ergeben sich aus Nr. 4.2 – Allgemeine Anforderungen - des LAGA Merkblattes M 20. Diese Vorgaben basieren auf den rechtlichen Regelungen des § 9 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 8 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 KrWG.

Die Forderung zur getrennten Lagerung nach Einbauklassen ergibt sich weiterhin auch aus der VDI-Richtlinie 2095, Blatt 1 (März 2011) – Stationäre und mobile Bau- schutttaufbereitungsanlagen.

Die Vorgaben zum Umgang mit (mineralischen) Bauabfällen finden sich auch im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Re- gierungspräsidien in Hessen.

Nebenbestimmung 8.35 basiert auf der dort genannten Rechtsgrundlage. Die Vor- gabe zu Nebenbestimmung 8.36 liefert der genannte Erlass zum Umgang mit Gleis- schotter.

Altholz

Die Nebenbestimmungen 8.37 bis 8.41 ergeben sich aus der Altholzverordnung (Alt- holzV). Da die Betreiberin mit Schreiben vom 19.01.2023 auf eine Behandlung von Altholz für die thermische Verwertung verzichtet hat, darf Altholz nur zum Zwecke der stofflichen Verwertung behandelt werden. Soweit eine thermische Verwertung nach den Vorgaben der Altholzverordnung unumgänglich ist, wird – in Anlehnung an die

abfallrechtlich anerkannten Störstoff-/Fehlurfanteile – eine thermische Verwertung i.H.v. maximal 15 Masse-% der jährlichen Durchsatzleistung akzeptiert (Nebenbestimmung 8.37). Ist diese Grenze erreicht, darf der Schredder im Kalenderjahr nicht mehr betrieben werden.

Anforderungen an das Personal

Die Nebenbestimmungen 8.42 bis 8.44 dienen der Erfüllung der Anforderungen an ein qualifiziertes Personal und sind der vorgenannten BVT-Schlussfolgerung, BVT 5 abzuleiten. Weiterhin findet sich diese Anforderung im BVT-Merkblatt in Kapitel 2.3.1.3.

Jahresbericht

Die Nebenbestimmungen 8.45 und 8.46 dienen, neben der Übersicht der Daten im Betriebstagebuch, einer Zusammenfassung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten des vorausgegangenen Jahres und ergeben sich in Anlehnung an die Kapitel 2.3.2.5 sowie 2.3.3 des BVT-Merkblatts. Die Forderung zur Vorlage von Jahresberichten ergibt sich aus § 47 Abs. 3 KrWG.

Betriebstagebuch

Die Nebenbestimmungen 8.47 bis 8.49 dienen der Sicherstellung der Betriebsdokumentation und sind an die Forderungen des vorgenannten BVT-Merkblatts, Kapitel 2.3.2.5 orientiert. Die regelmäßige Überprüfung des Betriebstagebuchs durch den Betriebsleiter ist erforderlich, um einen Abgleich der vorliegenden Gegebenheiten auf der Abfallentsorgungsanlage mit der Genehmigungslage herbeizuführen. Dieses lehnt sich an die in Kapitel 2.3.1.1 des BVT-Merkblatts dargestellten Ausführungen an.

Die Dokumentensicherheit ist in Kapitel 2.3.2.5 des BVT-Merkblatts gefordert. Die Aufbewahrungsfrist ist mit 5 Jahren festgelegt. Dies ergibt sich aus § 25 Abs. 1 S. 2 NachwV. Die Registerpflicht (Betriebstagebuch) ergibt sich auch aus § 49 KrWG. Die Einsichtnahme in die Betriebsunterlagen ist in § 47 Abs. 3 KrWG festgelegt.

Betriebsordnung und Betriebshandbuch

Die Nebenbestimmungen 8.50 bis 8.53 dienen der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf dem Betriebsgelände, für das Personal als auch für Externe. Das Vorliegen einer Betriebsordnung sowie eines Betriebshandbuchs gründet sich auf Kapitel 2.3.3 sowie 2.3.1.3 des BVT-Merkblatts. Die Sicherstellung der Kenntnis der Inhalte des Betriebshandbuchs gegenüber dem Personal ergibt sich in Anlehnung an Kapitel 2.3.1.3 des BVT-Merkblatts.

Zuordnung von Abfallschlüsseln im Output

Die Bezeichnung von Abfällen und die Einstufung nach ihrer Gefährlichkeit erfolgt auf Grundlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Zur Bezeichnung sind den Abfällen herkunftsbezogen sechsstellige Abfallschlüssel zuzuordnen, die den Kapiteln (zweistellige Überschrift) und den Gruppen (vierstelligen Überschrift) zu entnehmen sind.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz das Ziel, einen möglichst ländereinheitlichen Vollzug des Abfallrechts in der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen.

Der LAGA-Ausschuss für Abfalltechnik (ATA) hat in der Sitzung am 26.04.2018 konkretisiert, dass der ursprüngliche Abfallschlüssel auch nach einer Abfallbehandlung beizubehalten ist, wenn der Abfall durch die Behandlung aufbereitet wird und sich die einstufigsrelevanten Eigenschaften nicht ändern.

Das bedeutet, dass Abfallschlüssel des Kapitels 19 der AVV (Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen...) nicht bereits dann anzuwenden sind, wenn ein Abfall in einer Abfallbehandlungsanlage nur zwischengelagert wird oder, wenn er lediglich eine Behandlung durchlaufen hat, welche die einstufigsrelevanten Eigenschaften nicht verändert hat (z. B. Pressen/Zerkleinern von Reinfractionen einer Abfallart oder wenn aus einem Abfallgemisch lediglich Materialien in einem Umfang entnommen werden, der für die Einstufung nicht relevant ist).

Ein Abfallschlüssel aus Kapitel 19 der AVV ist hingegen im Ausgang einer Behandlungsanlage immer dann anzuwenden, wenn er in der Anlage Abfall neu anfällt (z. B. aus einem Bodenhaufwerk aussortierte Wurzelstöcke, Abfallschlüssel 19 12 07) oder wenn sich die einstufigsrelevanten Eigenschaften des ursprünglichen Abfalls durch die Behandlung verändert haben. Als Beispiel für die Änderung einstufigsrelevanter Eigenschaften führt der ATA auch die Vermischung von Abfällen mit unterschiedlichen Abfallschlüsseln an.

Da die Zuordnung von Abfallschlüsseln gemäß der AVV nach dem Herkunftsbereich der Abfälle erfolgt, unterstreichen die Ausführungen des ATA, dass beim Pressen, Zerkleinern oder beim anderweitigen Vermischen von verschiedenen Abfallarten (z. B. 15 01 03 (Verpackungen aus Holz) und 17 02 01 (Holz)) die einstufigsrelevanten Eigenschaften geändert werden und dass deshalb Abfallschlüssel des Kapitels 19 der AVV zugeordnet werden müssen.

Die Nebenbestimmungen 8.54 bis 8.56 dienen der Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der AVV.

Dokumentation nach GewAbfV für nicht vorbehandlungs- oder nicht aufbereitungsfähige Abfallgemische

Grundsätzlich besteht für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von Bau- und Abbruchabfällen nach den §§ 3 Abs. 1 und 8 Abs. 1 GewAbfV die Pflicht, bestimmte Abfallfraktionen getrennt zu halten. Diese Pflicht kann unter den Voraussetzungen der §§ 3 Abs. 2 bzw. 8 Abs. 2 GewAbfV entfallen, wird dann aber nach den §§ 4 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 1 und 3 GewAbfV durch die Pflicht ersetzt, die Abfallgemische einer Vorbehandlungsanlage bzw. einer Aufbereitungsanlage zuzuführen. Diese Pflicht kann wiederum unter den Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 3 bzw. 9 Abs. 4 GewAbfV entfallen. Erzeuger und Besitzer von nicht vorbehandlungs- bzw. aufbereitungsfähigen Abfallgemischen sind dann nach §§ 4 Abs. 4 bzw. 9 Abs. 5 GewAbfV dazu verpflichtet, diese getrennt von anderen Abfällen zu halten und sie einer hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen.

Die Einhaltung der jeweiligen Pflichten bzw. im Falle der Abweichung auch das Vorliegen der nach GewAbfV zulässigen technischen oder wirtschaftlichen Gründe ist nach den §§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 5 GewAbfV zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Soweit Abfälle nicht vermieden werden können, ist es demnach das Ziel des Gesetz- und Ordnungsgebers, dass möglichst sortenreine Stoffströme für das Recycling gewonnen werden (vgl. Abfallhierarchie § 6 KrWG). Falls die Entstehung von Abfall-

gemischen nicht zu verhindern ist, sollen möglichst viele Wertstoffe zurückgewonnen werden, bevor eine hochwertige sonstige Verwertung als Ausnahme in Betracht gezogen wird. Die nach der GewAbfV geforderten Dokumentationen dienen der Überwachung und Sicherstellung dieser Ziele.

Im Praxiskommentar zur GewAbfV von Doumet/Thärichen von 2021 (2. Auflage, S. 125) wird zu den Ausnahmen von der Vorbehandlungspflicht ausgeführt: „Dabei reicht die bloße Behauptung, ein Gemisch könne nicht vorbehandelt werden, nicht aus. Der Erzeuger bzw. Besitzer muss vielmehr alle Tatsachen darlegen, die die technische Unmöglichkeit oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit begründen.“

Neben dem bloßen Sachverhalt (z. B. „Vorbehandlung technisch nicht möglich“) ist zur Nachvollziehbarkeit der Entscheidung daher auch die Ursache zu dokumentieren. Der Verordnungstext benennt verschiedene Möglichkeiten der Dokumentation, die in unterschiedlichem Ausmaß hierzu geeignet sind.

Die Antragstellerin beschreibt auf S. 6-12 der Antragsunterlagen die Vorgehensweise der Dokumentation für den Fall, dass Abfallchargen als nicht sortierfähig eingestuft werden müssen: Demnach erfolgt dies im Rahmen der Eingangskontrolle auf einem Laufzettel nach dem Muster der Anlage 6.9 der Antragsunterlagen. Der Sachverhalt wird auch auf den Wiegescheinen unter Angabe der Ursache sowie mit Lichtbildern dokumentiert. Diese Vorgehensweise wird von der zuständigen Behörde als geeignet angesehen, die Einstufung als „nicht sortierfähig“ nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Nebenbestimmung dient daher zur Konkretisierung der Dokumentationspflichten nach § 4 Abs. 5 und § 9 Abs. 6 GewAbfV hinsichtlich dem Vorliegen der Voraussetzungen für das Abweichen von der Pflicht, Abfallgemische einer Vorbehandlungsanlage bzw. einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.

Der Zusatz, wonach die Dokumentation nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde auch in einer anderen, aber vergleichbaren Weise erfolgen kann, dient dazu, der Antragstellerin auch andere Formen der nachvollziehbaren Dokumentation zu ermöglichen (Nebenbestimmung 8.57).

Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 BImSchG)

Gegen den Genehmigungsantrag bestehen bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmung in Abschnitt 9 aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken. Behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG aus dem Bereich der Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes waren im Rahmen der Genehmigung nicht einzuschließen.

Begründung der Nebenbestimmungen

(§ 12 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV)

Die gemäß § 12 BImSchG in den Abschnitten 1 und 2 aufgeführten Nebenbestimmungen sind aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Sie werden im Einzelnen wie folgt begründet, sofern obenstehend noch nicht geschehen:

Zu 1 – Termine

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Diese Regelung soll verhindern, dass sich die der Genehmigung zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften bis zur Ausführung des Vorhabens maßgeblich ändern.

Die auf Grund von § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gesetzte Frist von einem Jahr bis zum Errichtungsbeginn und Betrieb der Anlage ist angemessen, zumal der geänderte Anlagenbetrieb keine baulichen Maßnahmen beinhaltet.

Entsprechend § 18 Abs. 3 BImSchG wird auch hier ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Fristen eine Fristverlängerung zu beantragen (Nebenbestimmung 1.1).

Für die immissionsschutzrechtliche Überwachung ist es unerlässlich, dass die zuständige Behörde vorab über die Inbetriebnahme-Termine der geänderten Anlage informiert wird. Die Forderung stützt sich auf § 52 Abs. 2 BImSchG (Nebenbestimmung 1.2).

Zu 2 – Allgemeines

Die Inhaltsbestimmung 2.1 soll sicherstellen, dass die Anlage exakt nach den Vorgaben und Beschreibungen der der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Abweichungen sind nur dann geboten, wenn es die Regelungen des vorliegenden Genehmigungsbescheides ausdrücklich erfordern. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den Antragsunterlagen und dem Inhalt des Genehmigungsbescheides, gilt immer der Letztere (Nebenbestimmung 2.2), sodass auch in solchen Fällen der Vollzug der Genehmigung sichergestellt ist.

Mit der vorstehenden Genehmigung werden insbesondere die Anforderungen für die neu hinzukommenden Anlagenteile in Hinblick auf die Betreiberpflichten des § 5 BImSchG festgelegt. Dies bedeutet, dass Nebenbestimmungen die für unveränderte Anlagenteile gelten oder sich auf die gesamte Anlage beziehen, weiterhin Bestand haben, sofern sie mit dieser Genehmigung nicht aufgehoben oder geändert werden. Die Inhaltsbestimmung hat insofern lediglich klarstellenden Charakter (Nebenbestimmung 2.3).

Die Forderung, dass die Urschrift oder eine Kopie des Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen sind, ist bereits in vorangegangenen Genehmigungen enthalten. Mit der erneuten Aufnahme dieser Nebenbestimmung in den aktuellen Änderungsgenehmigungsbescheid wird die Forderung lediglich auf diesen Bescheid und die dazugehörigen Unterlagen übertragen. Dies scheint trotz der in der Inhaltsbestimmung IV.2.3 enthaltenen Generalklausel erforderlich, weil der Wortlaut der synonymen Regelungen nur auf die Unterlagen des jeweiligen Verfahrens verweist. Als Rechtsgrundlage gilt erneut der § 52 Abs. 2 BImSchG. Demnach ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mindestens die Genehmigungsbescheide und die jeweils dazugehörigen Antragsunterlagen (Nebenbestimmung 2.4).

Die Pflicht zur Mitteilung eines Betreiberwechsels (Nebenbestimmung 2.5) dient der Sicherstellung der behördlichen Überwachung und stützt sich auf §§ 52 Abs. 2 und 52b BImSchG.

Über bedeutsame Störungen, wie z. B. Brände, muss die Überwachungsbehörde sofort informiert werden. Solche Betriebsstörungen können das Potenzial dafür haben, schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG herbeizuführen. Der Betreiber ist im Regelfall der erste, der auf Betriebsstörungen aufmerksam wird. Nur bei anschließender, rechtzeitiger Information kann die zuständige Behörde ihrem Überwachungsauftrag nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachkommen und ggf. schlimmeren Umweltauswirkungen durch mit dem Betreiber abgestimmte Maßnahmen entgegenwirken. Die Pflicht zur Meldung solch erheblicher Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs (Nebenbestimmung 2.6) stützt sich konkret auf § 52 Abs. 2 BImSchG.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage ist mit dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen nicht zu rechnen. Im Fall von Betriebsstörungen kann es aber zu erheblichen Auswirkungen kommen. Dann ist es unerlässlich, dass eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend ist, um ggf. schlimmere Auswirkungen zu verhindern. Diese fungiert zugleich als Ansprechpartner für die vor Ort befindlichen Einsatzkräfte im Falle eines unvermeidbaren Zwischenfalls. Sofern diese Person nicht ständig vor Ort sein kann, muss sie zumindest unverzüglich erreichbar sein. Diese Forderung (Nebenbestimmung 2.7) stützt sich auf § 52b Abs. 2 BImSchG.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG i. V. m. §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 1 BImSchG),
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird (§ 5 Abs. 3 BImSchG) und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kosten

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S. 330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Gießen

Im Auftrag

Umstädter

Anhang
Hinweise

Anhang: Hinweise

A.1 Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name
ABA-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallentsorgungsanlagen
AbklärV	Klärschlammverordnung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
AltholzV	Altholzverordnung
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BattG	Batteriegesezt
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchV	Bundes-Bodenschutzverordnung
BetrSichV	Betriebsicherheitsverordnung
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
12. BImSchV	Störfall-Verordnung
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]
BioAbfV	Bioabfallverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DepV	Deponieverordnung
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
EBV	Ersatzbaufstoffverordnung
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
EW5	Entwässerungssatzung der Gemeinde Hüttenberg
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
HBKG	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz
HBO	Hessische Bauordnung
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
MIndBauRL	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau
RegBezG	Gesetz über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten
StAnz	Staatsanzeiger für das Land Hessen
StGB	Strafgesetzbuch
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostO- MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, zuletzt geändert durch Art. 1 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskos- tenrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

A.2 Mitteilungspflichten

A.2.1

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnten, unverzüglich zu unterrichten.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

A.2.2

Bei Eintritt eines Schadensereignisses sind entsprechend dem gültigen Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt sowie die nach dem AGAP festgelegten zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt für alle Boden- und Gewässerverunreinigungen, die durch störungsbedingte Stofffreisetzungen aus der Anlage verursacht werden.

A.2.3

Die gesetzliche Anzeigepflicht bei Unfällen und Schadensfällen ist zu beachten; hierunter fallen insbesondere:

- Unfälle im Sinne des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII), sowie der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Unfälle, besondere Vorfälle und Schadensfälle nach den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft.

A.3 Zuständige Überwachungsbehörden

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes das Dezernat IV 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
- der Abfallbeseitigung das Dezernat IV 42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung
- des Arbeitsschutzes das Dezernat II 25.3 – Arbeitsschutz Hadamar (Metall, Metall, Chemie, Bau, Handel, Holz, Zentrale Ahndungsstelle)

des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV – Umwelt bzw. II – Arbeitsschutz und Inneres

und im Bereich

- der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes der Fachdienst Wasser- und Bodenschutz
- des Baurechts der Fachdienst 23.2 Bautechnik
- des Brandschutzes der Fachdienst Gefahrenabwehr und -bekämpfung

des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Umwelt, Boden und Wasser bzw. Bauen und Wohnen bzw. Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

A.4 Hinweis auf Termine und Fristen:

Insbesondere folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine und Fristen:

- V.1.1: Erlöschen der Genehmigung nach **einem Jahr**, wenn nicht mit der Änderung der Anlage begonnen bzw. der Betrieb aufgenommen wurde.
- V.1.2: Mitteilung **eine Woche vor Inbetriebnahme**.
- V.5.1: Vorlage der Sicherheitsleistung **spätestens zur Inbetriebnahme**.

A.5 Hinweise zum Immissionsschutzrecht

A.5.1

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

A.5.2

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

A.5.3

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

A.5.4

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

A.5.5

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

A.5.6

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

A.5.7

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

A.5.8

Auf §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 BImSchG wird hingewiesen.

A.5.9

Wer eine Anlage, die nach BImSchG oder KrWG einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 StGB wird besonders hingewiesen.

A.6 Hinweise zu Messungen

Anerkannte Messstellen findet man unter <https://www.luis-bb.de/resymesa/> (ReSyMeSa – erlaubt die Recherche nach den in den Umweltbereichen jeweils notifizierten Stellen und Sachverständigen).

A.7 Hinweise zum Brandschutz

Für WHG-Anlagen besteht die Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers gemäß Besorgnisgrundsatz des Wasserrechtes (Kapitel 3, § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit den geltenden untergesetzlichen Regelungen sowie den Anforderungen aus dem BBodSchG und dem BImSchG (u.a. § 22 Abs. 1 Nm. 1 und 2). Danach muss anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden.

A.8 Hinweise zum Baurecht

Der im Kapitel 18 aufgeführte Bauantragsgegenstand der Geländeauffüllung beschränkt sich auf die im Liegenschaftsplan eingezeichnete Fläche auf den Flurstücken 9/10 und 9/15. Weitere Auffüllungen oder Nutzungsänderungen sind nicht Bestandteil der Baugenehmigung.

A.9 Hinweise zum Wasserrecht

A.9.1

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 WHG. Darunter fallen auch Anlagen zum Umgang mit Abfällen.

A.9.2

Die Anforderungen der AwSV sind zu beachten. Insbesondere wird auf die §§ 3 (Einstufung von Stoffen und Gemischen), 10 (Einstufung fester Gemische), 17 (Grundsatzanforderungen) und 26 (besondere Anforderungen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe) der AwSV hingewiesen.

A.9.3

Auf die wasserrechtlichen Anzeigepflichten nach § 40 AwSV und § 2 der Verordnung über das Einleiten von Grundwasser und Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirektverordnung – IndV) wird hingewiesen.

A.10 Hinweise zu AZB

Bei zukünftigen Anträgen auf Änderungsgenehmigung ist gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV erneut zu prüfen, ob in der Anlage relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und dadurch eine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts entsteht.

A.11 Hinweise zum Abfallrecht

A.11.1

Das BattG ist bei der Annahme und Abgabe von Altbatterien zu beachten

A.11.2

Insbesondere bei der Annahme und Abgabe von HBCD-haltigen Dämm-Materialien ist die POP-AbfallÜberwV zu beachten.

A.12 Hinweise zum Arbeitsschutz

Auf die Bestimmungen der der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), insbesondere zu erforderlichen Prüfungen von Fahrzeugen und Arbeitsmitteln (z.B. Sicherheitseinrichtungen, elektrische Anlagen, Schredder, Pressen etc.) sowie die Unfallverhütungsvorschriften (BGV) und Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft (BGR, BGI) wird hingewiesen.

Gliederung des Genehmigungsbescheides für die Erweiterung der Abfallentsorgungsanlage der Knettenbrech + Gurdulic Mittelhessen GmbH & Co. KG		Seite
---	--	--------------

I.	Tenor	1
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	4
III.	Eingeschlossene Entscheidungen	4
IV.	Antragsunterlagen	5
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	9
V.1	Termine	9
V.2	Allgemeines	9
V.3	Immissionsschutz – Luftreinhaltung	10
	Staub und Verwehung	10
	Geruch	10
	Störfallverordnung	11
V.4	Sicherheitsleistung	11
V.5	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	12
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	12
IV.6	Brandschutz	12
IV.7	Wasserwirtschaft	13
	Grundwasserschutz	13
	Abwasser, Niederschlagswasser	14
	Wassergefährdende Stoffe	14
IV.8	Abfallrecht	15
	Abfallannahme	15
	Elektrogeräte – ElektroG	26
	Sortierung - GewAbfV	27
	Mineralische Abfälle	27
	Holzabfälle	36
	Anforderungen an das Personal	38
	Jahresübersicht und Bewertungsbericht	39
	Betriebsdokumentation	40
	Zuordnung von Abfallschlüsseln im Output	41
IV.9	Arbeitsschutz	42
V.	Begründung	44
	Rechtsgrundlagen	44
	Anlagenabgrenzung	44
	Genehmigungshistorie	45
	Verfahrensablauf	45
	Beteiligung der Öffentlichkeit	46
	Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichts (AZB)	47
	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	48
	Begründung der Regelungen des Bescheidtenors	48
	Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)	52
	Luftreinhaltung	52
	Lärm	53

	Anforderungen zur Vorsorge gegen schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	53
	Staub und Verwehung	53
	Geruch	54
	Störfallverordnung	55
	Abfallvermeidung/Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)	55
	Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)	56
	Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	56
	Pflichten, die sich aus einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BImSchG)	58
	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BImSchG)	58
	Planungsrecht	58
	Baurecht, Brandschutz	58
	Wasserwirtschaft	59
	Abfallrecht	61
	Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 BImSchG)	66
	Begründung der Nebenbestimmungen (§ 12 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV)	66
	Zu IV.1 – Termine	66
	Zu IV.2 – Allgemeines	67
	Zusammenfassende Beurteilung	68
VI.	Kosten	69
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	69
Anhang	Hinweise	70